

Richtlinie für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau





Inhaltsverzeichnis

1 Ziel der feuerpolizeilichen Beschau	4
2 Umfang der feuerpolizeilichen Beschau	4
2.1 Anwendungsbereich	4
2.2 Sachlicher Umfang	5
3 Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau	6
3.1 Zuständigkeit	6
3.2 Aufgaben	6
3.2.1 Planung der ordnungsgemäßen Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau	6
3.2.2 Ausschreibung der feuerpolizeilichen Beschau	6
3.2.3 Teilnehmer an der feuerpolizeilichen Beschau	7
3.2.4 Behebung von Mängeln, welche die Brandsicherheit gefährden	7
3.2.5 Mängelbehebung bei der Feststellung von Mängeln im Zuge von Reinigungsarbeiten und Überprüfungen gem. § 18 NÖ FG	8
3.2.6 Mängel, die dem NÖ Feuerwehrgesetz widersprechen	8
3.2.7 Überprüfung der Mängelbehebung	8
3.2.8 Bauliche Mängel, welche die Brandsicherheit gefährden	8
3.2.9 Mitteilung einer Verwaltungsübertretung	9
3.3 Parteien der feuerpolizeilichen Beschau	9
4 Lokalausweis	10
4.1 Schonendes Vorgehen	10
4.2 Amtsverschwiegenheit	10
4.3 Niederschrift (Verhandlungsschrift)	10
5 Kosten und Kostenbeitrag	10
5.1 Höhe des Kostenbeitrages	10
5.2 Einhebung des Kostenbeitrages	11
5.3 Kosten der Nachprüfung	11



1. Ziel der feuerpolizeilichen Beschau

Ziel der feuerpolizeilichen Beschau ist, Bauwerke umfassend auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen und bei Vorliegen von Mängeln oder Zuständen, welche die Brandsicherheit gefährden deren Behebung oder Beseitigung zu veranlassen.

2. Umfang der feuerpolizeilichen Beschau

2.1 ANWENDUNGSBEREICH:

Gemäß § 1 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 4400, ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf den Vollzugsbereich des Landes eingeschränkt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Zif. 9 B-VG ist das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und Flughäfen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Bauwerke und Anlagen, die dem Flugverkehr oder dem Eisenbahnverkehr dienen, sind daher von der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 19 NÖ FG ausgenommen.

Eisenbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- I. Öffentliche Eisenbahnen, und zwar:
 - 1. Hauptbahnen
 - 2. Nebenbahnen
 - 3. Straßenbahnen
- II. Nicht- öffentliche Eisenbahnen, und zwar:
 - 1. Anschlußbahnen
 - 2. Materialbahnen

Eisenbahnanlagen sind gemäß § 10 Eisenbahngesetz Bauten, ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen und Grundstücke einer Eisenbahn, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen (z.B. Bahnhöfe, Unterbringung für Bahnpersonal, Umspannwerke, Kraftwerksanlagen, Gütermagazine). Ein räumlicher Zusammenhang mit der Fahrbahn ist nicht erforderlich. Wohngebäude unterliegen nur dann der feuerpolizeilichen Beschau gem. § 19 NÖ FG, wenn sie keine Aufgaben des Eisenbahnbetriebs oder -verkehrs erfüllen bzw. mit keinen solchen Anlagen räumlich in Verbindung stehen. Bahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen (z.B. Museumsbahnen) sowie Schifffahrtsanlagen gemäß Schifffahrtsgesetz unterliegen der feuerpolizeilichen Beschau gem. § 19 NÖ FG.

Anlagen, die dem Flugverkehr- und betrieb dienen (z.B. Flugsicherungs-einrichtungen, Bodeneinrichtungen, Unterkünfte für Personal und sonstige Sicherheitsstellen) unterliegen ebenso wie Bergbauanlagen und Bergwerksbahnen gemäß Mineralrohstoffgesetz nicht der feuerpolizeilichen Beschau gem. § 19 NÖ FG.

2.2 SACHLICHER UMFANG:

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß § 4 Z. 3 der NÖ Bauordnung 1996 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

Mängel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn der festgestellte Zustand im Beschauobjekt und/oder des Beschauobjektes selbst feuerpolizeilichen oder brandschutztechnischen Vorschriften oder den allgemein anerkannten Regeln der Brandverhütung widerspricht (z.B. NÖ Feuerwehrgesetz, NÖ Bautechnikverordnung)

Bei der feuerpolizeilichen Beschau ist daher insbesondere festzustellen, ob:

- die Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßigem Zustand sind, die notwendigen Fluchtwege und Freiflächen innerhalb und außerhalb von Bauwerken vorhanden sind und freigehalten werden,
- die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zufahrten vorhanden und freigehalten werden und benutzbar sind,
- die Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen und Löschmittel sowie Löschwasserentnahmestellen in ordnungsgemäßigem und einsatzbereitem Zustand sind,
- die brandschutztechnischen Anlagen funktionsfähig und ordnungsgemäß gekennzeichnet sind,
- Brennstoffe und andere Stoffe, die eine Brand- bzw. Explosionsgefahr verursachen oder begünstigen können, ordnungsgemäß gelagert sind,
- Elektroinstallationen sowie Blitzschutzanlagen in ordnungsgemäßigem Zustand sind (z.B. Blitzschutztest),
- bauliche oder andere Mängel, welche die Brandsicherheit gefährden und/oder die Brandbekämpfung erschweren, vorliegen

Alle solche augenscheinlich erkennbaren Mängel sind im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau festzuhalten. Mängel, die nicht die Brandsicherheit gefährden, sind grundsätzlich nicht Gegenstand der feuerpolizeilichen Beschau (z.B. hygienische Mängel; bloße Sicherheitsmängel; sonstige Baumängel, die nicht die Brandsicherheit betreffen; bauliche Abweichungen vom bewilligten Zustand).

Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau empfiehlt es sich, auch die Lagerung brandgefährlicher Güter im Freien gemäß § 10 NÖ FG zu überprüfen.



3. Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau

3.1 ZUSTÄNDIGKEIT:

Die feuerpolizeiliche Beschau für Bauwerke ist vom zuständigen Rauchfangkehrermeister durchzuführen. Zuständig ist jener Meister der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 NÖ FG (Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Der zuständige Rauchfangkehrermeister hat die feuerpolizeiliche Beschau persönlich oder durch einen unter seiner Verantwortung und Kontrolle stehenden Rauchfangkehrermeister vorzunehmen.

In jenen Fällen, wo beispielsweise ein Kehrobjekt nicht vorhanden ist oder abgemeldet wurde, hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte (im folgenden kurz „Partei“) einen Rauchfangkehrer eigens zu beauftragen. Ist kein Rauchfangkehrer beauftragt, so hat die Gemeinde die Partei aufzufordern, einen Auftrag zu erteilen. Erfolgt keine Beauftragung durch die Partei, hat die Gemeinde dies zu veranlassen.

Bei der Beauftragung des Rauchfangkehrermeisters sind die gebietsweise Zuständigkeit entsprechend der Kehrgbetsverordnung, LGBl. 7000/51, und die Bestimmungen über den Wechsel des Rauchfangkehrermeisters zu beachten (§§ 123 und 124 Gewerbeordnung 1994).

Der Rauchfangkehrermeister hat die feuerpolizeiliche Beschau selbständig durchzuführen. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Die Gemeinde hat dem Rauchfangkehrermeister die vorhandenen, für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau relevanten Daten und Unterlagen zur Liegenschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei ist berechtigt, sich in allen Angelegenheiten der feuerpolizeilichen Beschau vom Rauchfangkehrermeister informieren zu lassen.

3.2 AUFGABEN:

3.2.1 Planung der ordnungsgemäßen Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau:

Die Brandsicherheit von Bauwerken ist alle 10 Jahre zu überprüfen.

Der Rauchfangkehrermeister hat in einem Durchführungsplan festzulegen:

- welche Bauwerke zu welchem Zeitpunkt innerhalb des gesetzlichen Rahmens beschaut werden,
- bei welchen Objekten das zuständige Feuerwehrmitglied bzw. sonstige Sachverständige bei zu ziehen sind.

Bei der Erstellung des Durchführungsplanes ist jedenfalls der zuständige Feuerwehrkommandant oder das von ihm genannte Feuerwehrmitglied bei zu ziehen. Darüber ist ein Protokoll zu verfassen.

Der Rauchfangkehrermeister hat der Gemeinde den Durchführungsplan für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2020 bis spätestens 31. Dezember 2011 vorzulegen.

3.2.2 Anberaumung der feuerpolizeilichen Beschau:

Die Anberaumung der feuerpolizeilichen Beschau fällt in den Aufgabenbereich des Rauchfangkehrermeisters und hat rechtzeitig zu erfolgen. In der Regel wird eine Vorbereitungszeit von 2 Wochen für die Partei ausreichend sein.

3.2.3 Teilnehmer an der feuerpolizeilichen Beschau:

Der Rauchfangkehrermeister hat die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau selbständig zu organisieren. Das bedeutet unter anderem auch, dass in jenen Fällen, wo für die Beurteilung entsprechend dem gemeinsam erstellten Durchführungsplan weitere Sachverständige erforderlich sind, diese bei zu ziehen hat. In folgenden Fällen wird der Rauchfangkehrermeister die feuerpolizeiliche Beschau in der Regel alleine durchführen:

- in Wohnhäusern mit nicht mehr als 4 Hauptgeschossen sowie in Wohneinheiten sonstiger Bauwerke, die nur Wohnzwecken dienen,
- in Bauwerken, von denen aufgrund des widmungsgemäßen Verwendungszweckes oder der örtlichen Lage keine wesentlich höhere Brandgefahr als bei Bauwerken zu Wohnzwecken ausgeht (z.B. Weinkeller, Presshäuser, kleine Büro- und Geschäftslokale, Arztpraxis, Privatzimmervermietung, etc.).

Unabhängig davon kann der Rauchfangkehrer aber auch in diesen Fällen das Feuerwehrmitglied bzw. weitere Sachverständige beiziehen, wenn er dies aus fachlicher Sicht für erforderlich hält. Für den Fall einer erhöhten Brandgefahr sieht § 20 Abs. 3 NÖ FG im Anwendungsbereich industrieller und gewerblicher Anlagen die Beiziehung weiterer Sachverständiger zwingend vor.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch bei anderen Bauwerken

- mit erhöhter Brandgefahr oder Erschwernissen bei der Brandbekämpfung,
- mit einem erhöhten Personenrisiko,
- mit zusätzlichen brandschutztechnischen Einrichtungen, wie z.B. selbsttätige Löschanlagen, Brand rauchentlüftungen, Brandmeldeanlagen,

weitere Sachverständige, insbesondere auch das zuständige Feuerwehrmitglied beigezogen werden können. Darunter fallen neben den gesetzlich ausdrücklich aufgezählten industriellen und gewerblichen Betriebsanlagen daher auch andere Bauwerke, auf welche diese Kriterien zutreffen.

3.2.4 Behebung von Mängeln, welche Brandsicherheit gefährden:

Werden bei der feuerpolizeilichen Beschau Mängel festgestellt, welche die Brandsicherheit gefährden, hat der Rauchfangkehrermeister der Partei eine Frist zur Mängelbehebung zu setzen. Wird in diesem Fall der Mangel nicht fristgerecht behoben, hat dies der Rauchfangkehrermeister der Gemeinde mitzuteilen, die dann der Partei die Behebung der Mängel mit Bescheid vorzuschreiben hat.

Der Rauchfangkehrermeister ist grundsätzlich nur berechtigt, den Sachverhalt festzustellen; er ist nicht berechtigt behördliche Entscheidungen bzw. Anordnungen zu treffen. Er hat daher in Fällen wo die Mängel nicht innerhalb der von ihm festgesetzten Frist behoben wurden oder wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Maßnahme der Behörde erforderlich ist, dies der Behörde unverzüglich mittels einer Niederschrift anzuzeigen.

3.2.5 Mängelbehebung bei der Feststellung von Mängeln im Zuge von Reinigungsarbeiten und Überprüfungen gem. § 18 NÖ FG:

Der Rauchfangkehrermeister hat bei Reinigungsarbeiten oder Überprüfung wahrgenommene Mängel an Kehrgegenständen sowie andere feuerpolizeiliche Missstände sofort der Partei zur Behebung bekannt zu geben. Auch in diesem Fall hat er für die Behebung der von ihm festgestellten Mängel, soweit diese die Brandsicherheit gefährden und nicht wegen Gefahr im Verzug eine sofortige behördliche Maßnahme erforderlich ist, eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels festzusetzen. In Fällen, wo die Mängel nicht innerhalb der von ihm festgesetzten Frist behoben wurden oder wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Maßnahme der Behörde erforderlich ist, hat er dies der Behörde unverzüglich mittels einer Niederschrift anzuzeigen.

3.2.6 Mängel, die dem NÖ Feuerwehrgesetz widersprechen:

Beispiele:

- Bescheid gemäß § 10 Abs. 4 NÖ FG bei Mängel betreffend:
 - Lager brandgefährlicher Güter im Freien
- Bescheid gemäß § 19 Abs. 5 NÖ FG bei Mängel betreffend:
 - Lagerung und Kennzeichnung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten
 - Feuerstätten und Abgasführungen
 - Fluchtwege und Freiflächen innerhalb und außerhalb von Bauten
 - Zufahrten
 - Brandmelde- und Alarmeinrichtungen, Löschanlagen und Löschmittel sowie Löschwasserentnahmestellen
 - Funktionsfähigkeit und Kennzeichnung brandschutztechnischer Anlagen
 - Elektroinstallationen sowie Blitzschutzanlagen
 - Betriebsbrandschutzordnung, Brandschutzplan, Brandschutzbuch
 - Brandschutzbeauftragter

3.2.7 Überprüfung der Mängelbehebung:

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist hat der Rauchfangkehrermeister zu überprüfen, ob die Mängel behoben wurden. Eine Überprüfung ist auch hinsichtlich jener Mängel durchzuführen, deren Behebung von der Partei nach Fristsetzung durch den Rauchfangkehrermeister gemeldet wurde.

Der Rauchfangkehrermeister kann sich zur Überprüfung der dafür erforderlichen Sachverständigen bedienen.

3.2.8 Bauliche Mängel, welche die Brandsicherheit gefährden:

Bauliche Mängel, welche die Brandsicherheit gefährden, sind solche, die den für das Bauwerk geltenden brandschutztechnischen Vorschriften widersprechen (z.B. NÖ Bauordnung, NÖ Bautechnikverordnung).

Grundsätzlich hat der Eigentümer eines solchen Bauwerks dafür zu sorgen, dass dieses in bewilligungsgemäßem Zustand erhalten wird. Kommt der Eigentümer eines Bauwerks seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Baubehörde nach Überprüfung des Bauwerks unter Gewährung einer angemessenen Frist die Behebung des Baugebrechens gemäß § 33 Abs. 2 NÖ Bauordnung zu verfügen. Die Behebung solcher Mängel darf nicht auf Bestimmungen des NÖ Feuerwehrgesetzes gestützt werden!

3.2.9 Mitteilung einer Verwaltungsübertretung:

Sollte im Zuge einer Überprüfung festgestellt werden, dass die Behebung von Mängeln nicht erfolgt ist, hat dies der Rauchfangkehrermeister der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde hat dies unter Darlegung des Sachverhalts der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Ersuchen um verwaltungsstrafrechtliche Überprüfung mitzuteilen.

Gleiches gilt für den Fall, dass eine Partei sich weigert, den Zutritt zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau zu gestatten bzw. die notwendigen Auskünfte zu erteilen oder die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.2.10 Vorgangsweise bei offenkundigen Brandgefahren bzw. brandgefährlichen Missständen:

Werden offenkundige Brandgefahren bzw. brandgefährliche Missstände außerhalb der feuerpolizeilichen Beschau z.B. im Rahmen der Kehrung festgestellt, ist darüber die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen.

Die behördlichen Maßnahmen richten sich in diesen Fällen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 8, 9, 10, 11 NÖ FG; §§ 33 Abs. 2, 36 NÖ BO; § 360 GewO).

3.3 PARTEIEN DER FEUERPOLIZEILICHEN BESCHAU:

Im feuerpolizeilichen Beschauverfahren haben der Eigentümer oder die sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten von Bauwerken Parteistellung. Die Parteien sind vom Beschaetermin zeitgerecht zu verständigen. Dies wird insbesondere bei auswärts wohnenden oder berufstätigen Parteien zu beachten sein. Bei der Beschau von Bundesgebäuden ist die zuständige Behörde, zeitgerecht zu verständigen.

Bei der Inspektion von Kasernen und militärischen Objekten empfiehlt es sich darüber hinaus, auch das Einvernehmen mit dem zuständigen militärischen Kommandanten herzustellen.

Gemäß § 21 NÖ FG haben die Parteien den feuerpolizeilichen Beschauorganen zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau den Zutritt zu gestatten und zu ermöglichen. Die Parteien haben auf Verlangen der Beschauorgane Auskünfte zu erteilen. Ferner sind Bescheide, Verhandlungsschriften, Prüfbefunde, Gutachten, soweit sie für den Brandschutz von Bedeutung sind, sowie Betriebs- und Brandschutzordnungen und Brandschutzpläne über Verlangen vorzulegen.



4 Lokalaugenschein

4.1 SCHONENDES VORGEHEN:

Bei der feuerpolizeilichen Beschau soll jede unnötige Beeinträchtigung oder Belästigung vermieden werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Wohnbereiche nicht verschmutzt werden.

4.2 AMTSVERSCHWIEGENHEIT:

Die ihnen im Zuge der Beschau bekannt werden, verpflichtet, sofern deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.

4.3 NIEDERSCHRIFT (VERHANDLUNGSSCHRIFT):

Über das Ergebnis jeder feuerpolizeilichen Beschau - auch wenn keine Mängel festgestellt werden, ist vom Rauchfangkehrermeister eine Niederschrift aufzunehmen. Form und Inhalt dieser Niederschrift richten sich nach den Bestimmungen des § 14 AVG 1991. Festgestellte Mängel, welche die Brandsicherheit gefährden, sind in der Niederschrift festzuhalten und von dem/den Sachverständigen gegebenenfalls auch ein Vorschlag für Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels zu machen. Für die Behebung eines solchen Mangels ist eine angemessene Frist festzusetzen. Die Angemessenheit der Frist hat sich an dem Zeitbedarf für die zur Behebung des Mangels notwendigen Maßnahmen bzw. am festgestellten Gefährdungspotenzial zu orientieren. Der Partei ist Gelegenheit zu geben, zum Ergebnis der feuerpolizeilichen Beschau Stellung zu nehmen. Dies hat grundsätzlich im Rahmen der feuerpolizeilichen Beschau zu erfolgen. Wird dies verabsäumt, so muss vor Erlassung eines Bescheides den Parteien gemäß § 45 AVG 1991 unter Setzung einer angemessenen Frist dazu Gelegenheit gegeben werden.

Sonstige Mängel, die nicht die Brandsicherheit gefährden, sind in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten. Der Rauchfangkehrermeister hat solche Mängel nur dann aufzunehmen und der Gemeinde mitzuteilen, wenn er von dieser dazu beauftragt wurde.

5 Kosten und Kostenbeitrag

5.1 HÖHE DES KOSTENBEITRAGES:

Die Kosten für die feuerpolizeiliche Beschau setzen sich aus der Entschädigung des die feuerpolizeiliche Beschau durchführenden Rauchfangkehrermeisters und der erforderlichenfalls bei gezogenen Sachverständigen zusammen. Diese Kosten sind von der Partei zu entrichten. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich für die Beschau nach dem im § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich, LGBl. 7000/50, festgesetzten Tarifen. Hinsichtlich der Entschädigung des zuständigen Feuerwehrmitglieds gilt die Tarifempfehlung der jeweils gültigen Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes als Richtlinie. Wird ein Organ der Gemeinde als Sachverständiger beigezogen, richtet sich die Höhe des Kostenbeitrages nach den Bestimmungen der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978.

5.2 EINHEBUNG DES KOSTENBEITRAGES:

Die Einhebung des Kostenbeitrages für eine Beschau erfolgt direkt durch den Rauchfangkehrermeister. Sofern andere Sachverständige dem Verfahren bei gezogen wurden, haben diese ihre Kosten dem Rauchfangkehrer in Rechnung zu stellen. Die Vorschreibung der Gesamtkosten an die Partei sowie die interne Verrechnung erfolgt durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister. Wird von der Partei der Kostenbeitrag an den Rauchfangkehrermeister nicht entrichtet, hat die Gemeinde diesen mit Bescheid festzusetzen.

5.3 KOSTEN DER NACHPRÜFUNG:

Die Kosten der Nachprüfung sind von den Parteien als Barauslagen gemäß § 76 Abs. 2 AVG 1991 zu tragen.



Amt der NÖ - Landesregierung
Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz

Langenlebarner Straße 106

3430 Tulln

Musterschreiben „Ankündigung der Beschau“

An Herr/Frau
Name XY

Strasse
Plz. Ort

Datum: TT.MM.JJJJ
Kunden-Nr: 0000
Sachbearbeiter:
Rauchfangkehrermeister
Telefon: 1234 567890
E-Mail: info@xxxxxxxx.at

Bürozeiten:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr
bis 16.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Betreff: Feuerpolizeiliche Beschau im Objekt XY

Sehr geehrter Herr/Frau XY

Die feuerpolizeiliche Beschau wird von Ihrem zuständigen Rauchfangkehrermeister im 10-Jahres-Rhythmus durchgeführt. Der Rauchfangkehrermeister hat selbständig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die Beschau zu planen und durchzuführen.

Diese Beschau dient primär der Brandverhütung und damit Ihrer Sicherheit, der Sicherheit Ihrer Familie und Ihres Gebäudes. Ziel der Beschau ist die Feststellung brandgefährlicher Zustände. Sie umfasst die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirkt und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und damit die Rettung ihres Wohnraumes und Ihrer Familie ermöglicht.

Wir Rauchfangkehrer nehmen die vom Gesetzgeber an uns übertragene Verantwortung sehr ernst, geht es doch um die Sicherheit der Menschen.

Am **TT.MM.JJJJ um ca. 00.00Uhr** wird die Beschau in Ihrem Objekt/Wohnung durchgeführt, ich ersuche Sie bei der Durchführung heute schon um Ihre Mithilfe.

Bitte bedenken Sie: Die feuerpolizeiliche Beschau ist keine Schikane des Gesetzgebers, es geht dabei um Ihre Sicherheit, um die Sicherheit der Menschen in Ihrem Haus/Ihrer Wohnung und auch um den Schutz Ihres Gebäudes.

Wir als Rauchfangkehrer verstehen uns als Partner der Menschen - als Ihr Partner.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxxxxx
Rauchfangkehrermeister

Anlage:
Feuerbeschau-Folder

Musterschreiben „Mängelbehebung“ an die Gemeinde

An die
Gemeinde xxxxx

Strasse
Plz. Ort

Datum: TT.MM.JJJJ
Kunden-Nr: 0000
Sachbearbeiter:
Rauchfangkehrermeister
Telefon: 1234 567890
E-Mail: info@xxxxxxxx.at

Bürozeiten:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr
bis 16.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Betreff: Niederschrift P Mängelbehebung feuerpolizeiliche Beschau
Name, Plz. Ort, Strasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß N... Feuerwehrgesetz (N... FG) §20 (1) sind festgestellte Mängel, die nicht innerhalb einer vom Rauchfangkehrermeister festgesetzten angemessenen Frist behoben wurden oder die wegen einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erfordern, der Behörde mittels Niederschrift anzuzeigen.

Folgender Mangel mit der Nr. 1, 2, 3 wurde in der festgesetzten Frist nicht behoben. Als Anlage ist die Niederschrift der durchgeführten feuerpolizeilichen Beschau dem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxxxxx
Rauchfangkehrermeister

Anlage:
Niederschrift feuerpolizeiliche Beschau

Musterschreiben „Kostenbeitrag“ an die Gemeinde

An die
Gemeinde xxxxx

Strasse
Plz. Ort

Datum: TT.MM.JJJJ
Kunden-Nr: 0000
Sachbearbeiter:
Rauchfangkehrermeister
Telefon: 1234 567890
E-Mail: info@xxxxxxxx.at

Bürozeiten:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr
bis 16.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Betreff: Nichtentrichtung des Kostenbeitrag der feuerpolizeilichen Feuerbeschau
Name, Plz. Ort, Strasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß N... Feuerwehrgesetz (N... FG) §20 (6) ist für jede durchgeführte feuerpolizeiliche Beschau vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten ein Kostenbeitrag zu leisten. Die Einhebung des Kostenbeitrags für eine Beschau erfolgt direkt durch den Rauchfangkehrermeister. Wird vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigten der Kostenbeitrag an den Rauchfangkehrermeister nicht entrichtet, so hat die Gemeinde den Kostenbeitrag mit Bescheid festzusetzen.

Der Kostenbeitrag für die feuerpolizeiliche Beschau vom TT.MM.JJJJ wurde bis heute nicht geleistet. Als Anlage ist die Rechnung (Kostenbeitrag der feuerpolizeilichen Beschau) sowie die Niederschrift über die durchgeführte feuerpolizeiliche Beschau dem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxxxxx
Rauchfangkehrermeister

Anlage:
Rechnung (Kostenbeitrag der feuerpolizeilichen Beschau)



Logo Rauchfangkehrermeister

Niederschrift

über die durchgeführte feuerpolizeiliche Beschau gem. §19 und §20 des NÖ Feuerwehrgesetzes (NÖ FG) und der Richtlinie für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau im Objekt:

Name _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Beteiligte	Sonstige Sachverständige
Verhandlungsleiter _____	_____
Partei _____	_____

Bei der Beschau wurden folgende keine Mängel festgestellt:

Mangel	Behebungsfrist
Mangel Nr. _____	Mangel Nr. <input type="text"/> Nr. <input type="text"/> DD <input type="text"/> MM <input type="text"/> JJJ <input type="text"/>
Mangel Nr. _____	Mangel Nr. <input type="text"/> Nr. <input type="text"/> DD <input type="text"/> MM <input type="text"/> JJJ <input type="text"/>
Mangel Nr. _____	Mangel Nr. <input type="text"/> Nr. <input type="text"/> DD <input type="text"/> MM <input type="text"/> JJJ <input type="text"/>
Mangel Nr. _____	Mangel Nr. <input type="text"/> Nr. <input type="text"/> DD <input type="text"/> MM <input type="text"/> JJJ <input type="text"/>
Mangel Nr. _____	Mangel Nr. <input type="text"/> Nr. <input type="text"/> DD <input type="text"/> MM <input type="text"/> JJJ <input type="text"/>

Datum Beschau

DD MM JJJ

Beginn Beschau

HH MM – HH MM

Ende Beschau

Behobene Mängel sind dem Rauchfangkehrermeister schriftlich mitzuteilen.

Datum / Unterschrift der Beteiligten / Anmerkungen / Sonstiges

Die anwesende Partei nimmt das Ergebnis der feuerpolizeilichen Beschau zur Kenntnis. Eine Durchschrift der Niederschrift wurde der Partei übergeben.



Schutz für die Menschen
FEUERBESCHAU
Sicherheit für die Menschen

Sehr geehrte NiederösterreicherInnen!



Die regelmäßige Feuerbeschau durch die NÖ-RauchfangkehrermeisterInnen als Sachverständige ist ein wichtiger Beitrag für den Schutz und die Sicherheit der Menschen in unserem Land.

Oftmals sind es unentdeckte Gefahren, die im gewohnten Lebensraum unbeachtet und unbewusst schlummern, aber zu großen Risiken werden können.

Die Experten der Feuerbeschau sind dafür ausgebildet, diese Gefahrenquellen zu erkennen und im Anschluss daran gemeinsam mit den Menschen vor Ort Lösungswege aufzuzeigen.

Die Feuerbeschau schützt nicht nur Sie, Ihre Familie und Ihr Eigentum, sondern auch benachbarte Gebäude vor übergreifenden Gefahren und ist damit ein wichtiger Beitrag für ein sicheres Leben in Niederösterreich.

Schutz für die Menschen -
Sicherheit für die Menschen

Die Feuerbeschau in Niederösterreich

Dr. Stephan Pernkopf
NÖ-Umweltlandesrat

Impressum / für den Inhalt verantwortlich:

Landesinnungsmeister der NÖ Rauchfangkehrer Peter Engelbrechtsmüller
Gruppe Feuerwehrwesen - Leitung Rfkm. Ernst Schinnerl
www.rauchfangkehrer.org

1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau	4
2. Sinn der feuerpolizeilichen Beschau	4
3. Rechtsgrundlagen	4
4. Was geschieht bei der Beschau	5
4.1 Beschau aller Baulichkeiten	5
4.2 Beschau im Freien	5
4.3 Beschau aller Baulichkeiten	5
4.3.1 Beschau am Dachboden	5
4.3.2 Beschau der Wohnung	7
4.3.3 Beschau im Keller, im Treppenhaus und in den Gängen	8
4.3.4 Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum von Feuerstätten, Brennstofflager	8/9
4.3.5 Beschau in der Garage	10
5. Zusätzlich in der Landwirtschaft	11
5.1 Nebengebäude	11
5.2 Lagerungen außerhalb des Gebäudes	11
6. Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk und Industrie	11
7. Welche Unterlagen sind bereit zu halten	11
8. Wer hilft und gibt Auskunft	11

1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau

Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte, gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Bauwerke auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken, sowie der Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

2. Sinn der feuerpolizeilichen Beschau

Ein nach Fertigstellung sicheres Bauwerk wird im Laufe der Zeit durch das Nutzen und Bewohnen verändert. Durch sogenannte Betriebsblindheit und Gewohnheit können daher ungewollt Sicherheitsrisiken entstehen. Um diese aufzuzeigen und zu beseitigen kommt die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen in die Objekte und hilft so den Nutzern der Objekte durch Feststellung der Risiken und fachkundige Beratung wiederum ein sicheres Objekt zu erhalten.

3. Rechtsgrundlagen

Die zuständigen RauchfangkehrermeisterInnen sind auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes (NÖ FG) § 19 und § 20 verpflichtet die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist jener Meister, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 NÖ FG (Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß § 4 Z. 3 der NÖ Bauordnung 1996 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

4. Was geschieht bei der Beschau

4.1 Beschau aller Bauwerke

Das heißt auch alle zum Objekt gehörenden Nebengebäude und Lagerflächen.

4.2 Beschau im Freien

- Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Löschwassersituation
- Brandabschnittsbildung
- Brennbare Lagerung – Gefahr der Brandübertragung auch auf Nachbarobjekte
- Blitzschutz, Antennenanlagen
- Fangköpfe
- Hinweiszeichen für Brandschutz
- Öffnungen in der Dachfläche und Gebäudeaußenhülle



4.3 Beschau aller Baulichkeiten

4.3.1 Beschau am Dachboden

Fänge Sicherheitsabstände:

- Kehrtürchen zu brennbaren Bauteilen allseitig 50cm entfernt, oder 25cm bei Verkleidung der Bauteile mit z. B. Gipskartonplatten EI30 (F30).
5cm vom Fangmauerwerk zu tragenden Holzbauteilen
Vor Kehrtürchen unbrennbarer Belag mind. 60cm seitlich und vor Türchen. Baulicher Zustand der Rauchfänge, Kehrtürchen usw.

Zugänge:

- Freier Zugang zu Kehrtürchen, Dachbodenfenster (müssen verschließbar sein – intakte Verglasung) und Ausstiegen Einstiegs- bzw. Einschauöffnungen in Spitz- und Seitenböden brandhemmend EI30-C (T30)

Lagerungen:

Was darf nicht auf Dachböden gelagert werden:

- Leicht entzündbare Stoffe (z. B. Papier, Holzwolle, Textilien, Brennstoffe)
- Brennbare Flüssigkeiten, Gasbehälter
- Zündschlagfähige Stoffe – Sprengstoffe
- Schwer löschbare Stoffe
- Übermäßig und ungeordnete Lagerung (Gerümpel, Güter die die Brandbekämpfung erschweren)
- Brennstoffe
- Ausgenommen in der Landwirtschaft sind Erntegüter

Elektroinstallationen:

- Keine fliegenden Leitungen
- Schadhafte Beleuchtungskörper
- Brandschutzmäßige Abschottungen
- Bei vorhandener Blitzschutzanlage Protokoll der letzten Überprüfung (Blitzschutzattest nicht älter als 5 Jahre)



Öffnungen in Dachgeschoßdecken und aus dem Dachboden:

- Verschießbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z. B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite) Absturzsicherungen (Geländer 1m hoch), betrifft nicht den Brandschutz, nur die Einsatzkräfte, Brandabschnittsbildung

Lüftungsleitungen:

- Führung im und über Dach
- Bei Lüftungsleitungen die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Brandübertragung (z. B. Brandschutzverkleidungen, Brandschutzmanschetten, Klappen etc.)



- Ausnahme: Kanalstrangentlüftungen können aus brennbarem Material ausgeführt werden. Diese müssen jedoch wie alle anderen Lüftungsleitungen über Dach geführt werden.

4.3.2 Beschau der Wohnung

Feuerstätten:

- Sicherheitsabstände zu brennbaren Teilen wie nichtbrennbarer Bodenbelag unter und vor der Feuerstätte (Vorlageblech)
- Sicherheitsabstände der Rauchrohre zu brennbaren Teilen
- Fehleinmündungen
- Sicherheitsabstände von Brennstofflagerungen
- Zustand der Feuerstätte (Ofen, Herd usw.)
- Zustand Verbindungsstück (Rauchrohre)
- Zustand von nicht benutzten Anschlussstellen (Mauerkapsel)
- Lage und Zustand von Putztürchen (unteres Türchen)



Lagerungen:

- Von brennbaren Flüssigkeiten
- Von Flüssiggasflaschen max.15kg pro Wohneinheit
1 kleine Flasche und deren Kennzeichnung mit dem Flüssiggaslager Hinweisschild
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe wie Papier, Textilien usw.
- Aschelagerung in brennbaren Behältern





Installationen:

Augenscheinliche Überprüfung auf Mängel, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen wie:

- Geflickte Sicherungen
- Blanke Leitungen
- Fliegende Leitungen
- Schadhafte Beleuchtungskörper
- Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet

4.3.3 Beschau im Keller, im Treppenhaus und in den Gängen

Lagerungen:

- von brennbaren Flüssigkeiten
- von Flüssiggasflaschen unter Erdniveau
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe wie Papier, Textilien usw.
- Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet
- Gashauptabsperrereinrichtung und Gaszähler nicht gekennzeichnet

Treppen und Gänge:

- Alle Lagerungen welche den Fluchtweg einengen
- Brennbare Lagerungen außerhalb des Fluchtweges
- Fluchtwegkennzeichnung
- Handfeuerlöscher

4.3.4 Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum von Feuerstätten, Brennstofflager

Heizraumpflicht:

- Bei Heizungen über 26 kW, bei festen Brennstoffen und Ölheizungen
- Vor 1997 bei Gasheizungen über 50 kW



Heizraumausführung:

- Flucht- und Rettungswege frei
- Massive Wände und Decken EI90 (F90)
- Durchbrüche
- Fußboden nicht brennbar
- Verschließbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z. B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite)
- Fluchtschalter bei automatischen Zentralheizungen vorhanden
- Ordnungsgemäße Be- und Entlüftung direkt und brandbeständig EI90 (F90) ins Freie Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Heizraumseite) gemäß gkzt.
- Brandschutzeinrichtungen bei Ölheizungen
- Tropfasse unter Ölbrenner und Ölfilter
- Bei Ölheizungen kein Bodenablauf

Lagerungen:

- Keine brennbaren Lagerungen – ausgenommen bei Festbrennstoffheizungen der Tagesbedarf an Brennstoffen in geordneter Lagerung

Feuerlöscher:

- Vorhandener Handfeuerlöcher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)
- Bei Öl- und Flüssiggaszentralheizungen zwingend vorgeschrieben

Beschriftungen:

- „Fluchtschalter“
- „Heizraum - Zutritt für Unbefugte verboten“

Aufstellungsraum:

- Zentralheizungen fest oder flüssig unter 26kW Leistung, Gasheizungen und Einzelraumfeuerstätten
- Unter und vor Feuerstätte nicht brennbarer Fußbodenbelag
- Sicherheitsabstände von Feuerstätten und Verbindungsstücken zu brennbaren Teilen

4.3.5 Beschau in der Garage

Was darf auf keinen Fall gelagert werden:

- Brennbare Flüssigkeiten (z. B. Treibstoffe, Lösungsmittel usw., ausgenommen Reservekanister im Fahrzeug)
- Gasbehälter
- Brennbare Lagerungen

Was darf nicht in der Garage sein:

- Feuerstätten
- Putztürchen von Fängen
- direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten und Aufenthaltsräumen
- brennbare Fußböden
- brennbare Wand- und Deckenverkleidungen

Treibstoffauffanggrube:

- Muss vorhanden sein (Mindestinhalt = Tankinhalt) oder andere Lösung damit Treibstoff nicht aus Garage ausläuft
- Kein Bodeneinlauf ohne nachgeschaltetem Ölabscheider

Montagegrube:

- Max. 1,40m tief, tragfähig abgedeckt

Beschilderung:

- „Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten“
- „Das Laufen lassen des Motors bei geschlossenen Türen verboten“
- „Rauchverbot“

Feuerlöscher:

- Vorhandener Handfeuerlöcher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)



Türen:

- Von Garagen zu anderen Räumen verschließbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z. B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite)
- Keine direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten
- Keine direkte Verbindung zu Aufenthaltsräumen

5. Zusätzlich in der Landwirtschaft

5.1 Nebengebäude

- Allgemeine Ordnung
- Brennbare Lagerungen
- Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- Abstellen von Kraftfahrzeugen
- Absicherung von Absturzstellen für Einsatzkräfte

5.2 Lagerungen außerhalb des Gebäudes

- Sicherheitsabstände zu anderen Lagerungen
- Sicherheitsabstände zu Baulichkeiten
- Lagermengen

6. Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk und Industrie

- Brandschutzbeauftragter
- Brandschutzpläne
- Brandschutzordnung
- Brandschutzbuch
- Erste und erweiterte Löschhilfe
- Löschwasserversorgung
- Feuerwehr Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen

7. Welche Unterlagen sind bereit zu halten

- Prüfbericht Emmissionsmessung (Luftreinhaltung)
- Prüfbericht Blitzschutz
- Prüfbericht Gasanlage

8. Wer hilft bzw. gibt Auskunft

- Ihr zuständiger Rauchfangkehrermeister
- Die örtlich zuständige Feuerwehr
- Ihr Gemeindeamt / Bauamt



Ihr Rauchfangkehrer
Rat & Tat für Wohnkomfort





Schutz für die Menschen
MÄNGELKATALOG
Sicherheit für die Menschen



Impressum - für den Inhalt verantwortlich:

Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer

Gruppe Feuerwehrwesen - Leitung Rfkm. Ernst Schinnerl

3100 St. Pölten - Landsbergerstraße 1

Mängelgruppen

000 Mängel an Fängen	4 - 7
100 Mängel an Verbindungsstücken	8 - 9
200 Mängel an Feuerstätten	10 - 13
300 Mängel an Verbrennungslufteinrichtungen	14 - 15
400 Mängel an Luftreinhaltegesetz bzw. BTVO	16 - 17
500 Mängel an Baulichkeiten	18 - 23
600 Mängel an Fluchtwegen	24 - 25
700 Mängel an Brandschutzmaßnahmen	26 - 27
800 Mängel an Lagerungen	28 - 29
900 Mängel an Lüftungen	30 - 31
Objektgruppen	32 - 33
Notizen	34 - 35



Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 000	Mangel - Nr.
Nach Dringlichkeit 3-6	000	001
Nach Dringlichkeit 3-6	000	00101
6	000	00102
6	000	00103
6	000	00104
6	000	00105
6	000	00106
6	000	00107
6	000	00108
6	000	00109
6	000	00110
6	000	00111
6	000	00112
6	000	00113
6	000	00114
3	000	00115
3	000	00116
3	000	00117
3	000	00118
3	000	00119
3	000	00120
3	000	00121
3	000	00122
3	000	00123
3	000	00124
6	000	00125
3	000	00126
3	000	00127
	000	002
3	000	00201
3	000	00202
3	000	00203
6	000	00204
6	000	00205
3	000	00206
6	000	00207
3	000	00208
3	000	00209
	000	003
3	000	00301
3	000	00302
3	000	00303
3	000	00304
3	000	00305
3	000	00306

Bezeichnung

MÄNGEL AN FÄNGEN

Mängel - Fangkopf

Fangkopf schadhaft

Die Höhe des Fangkopfes über der Dachhaut ist zu gering

Überdachung der Fangmündung schadhaft

Überdachung der Fangmündung bei Brennwerttechnik vorhanden

Abströmplatte fehlt

Abstand Abströmplatte-Fangmündung zu gering (mind. 25cm)

Abströmplatte schadhaft

Fangaufsatz fehlt

Fangaufsatz schadhaft

Abdeckplatte schadhaft

Fangkopf mit brennbarem Baustoff verkleidet

Mantelstein schadhaft

Brennbare Bauteile zu nahe beim Dachdurchgang

Abstand zu öffnenbaren Hauptfenster ist zu gering

Zugang zur Fangmündung fehlt

Zugang zur Fangmündung fehlt - Leiter

Zugang zur Fangmündung fehlt - Podest

Zugang zur Fangmündung fehlt - Aufstiegshilfe

Zugang zur Fangmündung fehlt - Anschlagpunkte

Zugang zur Fangmündung schadhaft - Leiter

Zugang zur Fangmündung schadhaft - Podest

Zugang zur Fangmündung schadhaft - Aufstiegshilfe

Zugang zur Fangmündung schadhaft- Anschlagpunkte

Innenverputz des Fanges schadhaft

Dehnmöglichkeit des Innenrohres des Fangsyst. im Bereich der Fangmündung n. m.

Sicherheitsabstand der Fangmündung zu elektr. Leitungen ist nicht gegeben

Innenrohr aus brennbarem Material - Ummantelung nicht Brandbeständig

Mängel - Kehrtürchen

Kehrtürchen fehlt

Kehrtürchen schadhaft

Kehrtürchen nicht frei zugänglich

Abstand zu brennbaren Bauteilen ist nicht gegeben

Abstand zu brennbaren Einrichtungen ist nicht gegeben

Abstand zu brennbaren Lagerungen ist nicht gegeben

Kehrtürchen im Wohnraum

Nicht brennbarer Fußbodenbelag im Bereich des Kehrtürchen fehlt

Dehnmöglichkeit des Innenrohres des Fangsyst. im Bereich des Kehrtürchens n. m.

Mängel - Putztürchen

Putztürchen fehlt

Putztürchen schadhaft

Putztürchen nicht frei zugänglich

Sicherheitsabstand zu brennbaren Bauteilen ist nicht gegeben

Sicherheitsabstand zu brennbaren Einrichtungen ist nicht gegeben

Sicherheitsabstand zu brennbaren Lagerungen ist nicht gegeben

Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 000	Mangel - Nr.
6	000	00307
6	000	00308
6	000	00309
6	000	00310
	000	005
6	000	00501
3	000	00502
3	000	00503
3	000	00504
sofort	000	00505
3	000	00506
3	000	00507
Nach Dringlichkeit 0-3	000	00508
Nach Dringlichkeit 0-3	000	00509
Nach Dringlichkeit 0-3	000	00510
Nach Dringlichkeit 0-3	000	00511
	000	007
3	000	00701
3	000	00702
3	000	00703
3	000	00704
6	000	00705
3	000	00706
3	000	00707
3	000	00708
3	000	00709
3	000	00710
3	000	00711
6	000	00712
6	000	00713
6	000	00714
6	000	00715
3	000	00716
3	000	00717
6	000	00718
6	000	00719

Bezeichnung

MÄNGEL AN FÄNGEN

Putztürchen in der Garage

Putztürchen im Brennstofflagerraum

Abstand Putztürchen zu Fußboden zu gering

Hinterlüftungsöffnung des Fangsystems nicht im selben Raum als das Putztürchen

Mängel - Anschlussstelle

Anschlussstelle nicht vorhanden

Abstand der Anschlußstellen zueinander zu gering (mind. 40 cm)

Dehnmöglichkeit des Innenrohres im Bereich der Anschlussstelle nicht gegeben

Abstand Anschlussstelle - Putztürchen zu gering

Anschlußstelle - Fehleinmündung

Anschlußstutzen fehlt

Anschlußstutzen ist kleiner als Verbindungsstück.

Anschlußkapsel fehlt

Anschlußkapsel schadhaft

Anschlußkapsel aus brennbaren Baustoff ausgeführt

Anschlußkapsel nicht wärmegeklämt ausgeführt

Mängel - Fang (Rauchfang)

Abstand zu brennbaren Bauteilen ist nicht gegeben

Abstand zu brennbaren Einrichtungsgegenständen ist nicht gegeben

Abstand zu brennbaren Lagerungen ist nicht gegeben

Abstand zu brennbaren Isoliermaterialien ist nicht gegeben

Fangbaustoff bzw. Fangbauweise nicht ordnungsgemäß

Erdung bei Metallfang fehlt bauseits

Abgasführung im Dachboden ist länger als 2 Meter

Abgasführung im Dachboden nicht EI 30 ausgeführt

Abgasführung im Dachboden nicht EI 60 ausgeführt

Abgasführung im Dachboden nicht EI 90 ausgeführt

Metallrauchfang im Objekt nicht brandbeständig ummantelt

Das Fangmauerwerk wird durch die Geschoßdecke belastet

Fang in der Geschoßdecke nicht frei beweglich

Fugenabdeckung des Fangmauerwerkes im Deckenbereich fehlt

Gleitfuge im Deckenbereich aus brennbarem Material

Fugenabdeckung im Deckenbereich aus brennbarem Material

Fang mit brennbarem Material verkleidet

Fang nicht verputzt

Fangverputz schadhaft

Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 100	Mangel - Nr.
3	100	101
3	100	102
3	100	103
3	100	104
Nach Dringlichkeit 0-3	100	105
Nach Dringlichkeit 0-3	100	106
Nach Dringlichkeit 0-3	100	107
Nach Dringlichkeit 0-3	100	108
Nach Dringlichkeit 0-3	100	109
Nicht vorschreibbar	100	110
3	100	111
Nach Dringlichkeit 0-3	100	112
Nach Dringlichkeit 0-3	100	113
Nach Dringlichkeit 0-3	100	114
3	100	115
3	100	116
Nach Dringlichkeit 0-3	100	117
Nach Dringlichkeit 0-3	100	118
Nach Dringlichkeit 0-3	100	119
Nach Dringlichkeit 0-3	100	120
3	100	121
3	100	122
3	100	123
Nach Dringlichkeit 0-3	100	124
3	100	125
Nach Dringlichkeit 0-3	100	126
Nach Dringlichkeit 0-3	100	127

Bezeichnung

MÄNGEL AN VERBINDUNGSSTÜCKEN

- Verbindungsstück bei Durchtritt eines Brandabschnittes nicht brandbest. ausgeführt
- Verbindungsstück hinter Decke geführt
- Verbindungsstück nicht einsehbar
- Verbindungsstück schadhaft
- Abgasklappe ist schadhaft
- Nebenluftklappe ist schadhaft
- Explosionsklappe ist schadhaft
- Zugbegrenzerklappe ist schadhaft
- Abgasklappe fehlt
- Nebenluftklappe fehlt
- Explosionsklappe fehlt
- Verbindungsstück aus nicht geeignetem Material
- Temperaturwächter fehlt (Verbindungsstück ist aus brennbarem Baustoff)
- Nicht brennbare Ummantelung von brennbarem Verbindungsstück fehlt
- Verbindungsstück führt durch eine Geschossdecke
- Verbindungsstück ist in der Zwischendecke verlegt
- Verbindungsstück nicht betriebsdicht an den Fang angeschlossen
- Abstand zu brennbaren Bauteilen ist nicht gegeben
- Abstand zu brennbaren Einrichtungsgegenständen ist nicht gegeben
- Abstand zu brennbaren Lagerungen ist nicht gegeben
- Überdruckabgasführung im Aufstellraum nicht hinterlüftet
- Wärmedämmung des Verbindungsstückes schadhaft
- Reinigungsöffnung im Verbindungsstück fehlt
- Reinigungsöffnung im Verbindungsstück schadhaft
- Reinigungsöffnung im fix verlegten Verbindungsstück fehlt
- Reinigungsöffnung im fix verlegten Verbindungsstück schadhaft
- Fix verlegtes Verbindungsstück nicht brandbeständig ausgeführt

Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 200	Mangel - Nr.
	200	201
Nach Dringlichkeit 0-3	200	202
Nach Dringlichkeit 0-3	200	203
Nach Dringlichkeit 0-3	200	204
Nach Dringlichkeit 0-3	200	205
Nach Dringlichkeit 0-3	200	206
Nach Dringlichkeit 0-3	200	207
Nach Dringlichkeit 0-3	200	208
3	200	209
Nach Dringlichkeit 0-3	200	210
Nach Dringlichkeit 0-3	200	211
3	200	212
3	200	213
3	200	214
3	200	215
3	200	216
3	200	217
3	200	218
Nach Dringlichkeit 0-3	200	219
Nach Dringlichkeit 0-3	200	220
Nach Dringlichkeit 0-3	200	221
Nach Dringlichkeit 0-3	200	222
Nach Dringlichkeit 0-3	200	223
3	200	224
3	200	225
3	200	226
3	200	227
Nach Dringlichkeit 0-3	200	228
Nach Dringlichkeit 0-3	200	229
Nach Dringlichkeit 0-3	200	230
Nach Dringlichkeit 0-3	200	231
Nach Dringlichkeit 0-3	200	232
Nach Dringlichkeit 0-3	200	233
Nach Dringlichkeit 0-3	200	234
Nach Dringlichkeit 0-3	200	235
Nach Dringlichkeit 0-3	200	236
3	200	237
3	200	238
3	200	239
3	200	240
3	200	241
Nach Dringlichkeit 0-3	200	242

Bezeichnung

MÄNGEL AN FEUERSTÄTTEN

Sicherheitsabstände

- Sicherheitsabstände der Feuerstätte zu brennbaren Bauteilen ist nicht eingehalten
- Sicherheitsabstände der Feuerstätte zu brennbaren Einrichtungsgegenständen ist nicht eingehalten
- Sicherheitsabstände der Feuerstätte zu brennbaren Lagerungen ist nicht eingehalten
- Nicht brennbare Unterlage bei Feuerstätte fehlt
- Nicht brennbare Unterlage bei Feuerstätte nicht ausreichend

Feuerstätte ist schadhaft

- Kesselregelung ist schadhaft
- Temperaturanzeige ist schadhaft
- Thermische Ablaufsicherung ist schadhaft
- Thermische Ablaufsicherung fehlt
- Kesselregelung fehlt
- Temperaturanzeige fehlt

Feuerstätte nicht ordnungsgemäß aufgestellt

- Brandschutzstreifen fehlt
- Brandschutzschalter fehlt
- Brandschutzstreifen außer Funktion
- Brandschutzschalter außer Funktion

Ölbrenner schadhaft

- Gasbrenner schadhaft
- Ölbrenner nicht ordnungsgemäß angeschlossen
- Gasbrenner nicht ordnungsgemäß angeschlossen
- Drosselklappe bei Heizkessel mit Gebläsebrenner ist nicht verriegelt

Fluchtschalter vor Heizraum fehlt

- Prüfbefund für Feuerstätte fehlt
- Prüfbefund für Feuerstätte ist mangelhaft
- Prüfbefund für Feuerstätte - Mangel ist nicht behoben

Strömungssicherung schadhaft

- Strömungssicherung verbaut
- Abgasaustrittswächter ist augenscheinlich schadhaft

Die Verbrennungsluft für die Feuerstätte ist nicht ausreichend

- Die Verbrennungsluft für die Feuerstätte ist nicht raumluftunabhängig zugeführt (Nachweiß 4 PA Messung)

Verriegelung der mechanischen Absaugung fehlt bei Brennerlaufzeit

- Rückbrandsichere Einrichtung fehlt
- Rückbrandsichere Einrichtung ist schadhaft
- Rückbrandsichere Einrichtung ist außer Funktion

Durchführung von Brennstoffzuführungsleitung durch einen Brandabschnitt nicht ordnungsgemäß abgeschottet

Eignungsbefund fehlt von Zentralheizfeuerstätte

- Räucherschrank - Türen sind schadhaft
- Räucherschrank - Tropftasse fehlt
- Räucherschrank - Aufstellraum nicht entsprechend

Selchkammer am Dachboden - direkt befeuert



Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 200	Mangel - Nr.
3	200	243
3	200	244
3	200	245
3		246
3	200	247
3	200	248

Bezeichnung

MÄNGEL AN FEUERSTÄTTEN

Selchkammer am Dachboden - Verputz schadhaft

Selchkammer am Dachboden - Verputz fehlt teilweise

Selchkammer am Dachboden - Holzabstand zu gering

Selchkammer am Dachboden - Türe nicht brandhemmend ausgeführt

Automatische Betriebsvortführung zwischen händisch und automatisch beschickter
Feuerstätte fehlt

Elektrische Verriegelung zwischen Gebläsebrenner und atmosphärischen Brenner fehlt



Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 300	Mangel - Nr.
6	300	301
3	300	302
3	300	303
3	300	304
3	300	305
3	300	306
3	300	307
3	300	308
3	300	309
3	300	310
3	300	311
3	300	312
3	300	313
3	300	314
3	300	315
Nach Dringlichkeit 0-3	300	316

Bezeichnung

MÄNGEL AN VERBRENNUNGSLUFTEINRICHTUNGEN

Entlüftungsleitung führt nicht über Dach

Entlüftungsleitung aus brennbaren Material

Entlüftungsleitung brandschutzmäßig nicht ummantelt (EI 90)

Entlüftungsleitung brandschutzmäßig nicht ummantelt (EI 60)

Entlüftungsleitung brandschutzmäßig nicht ummantelt (EI 30)

Bestätigung über brandschutzmäßig Ausführung der Entlüftungsleitung fehlt

Entlüftungsleitung führt durch Brandabschnitt - Brandschutzeinrichtung fehlt

Brandschutzklappe bei Entlüftungsleitung fehlt

Brandschutzmanschette bei Entlüftungsleitung fehlt

Entlüftungsleitung aus brandgefährdetem Raum nicht brandbeständig ausgeführt

Reinigungsöffnung fehlt bei Lüftung

Dunstableitung nicht wie ein Fang ausgeführt

Lüftungsgitter schadhaf

Belüftungsöffnung nicht frei

Entlüftungsöffnung nicht frei

Mechanische Absaugung stört den Betrieb der Feuerstätte



Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 400	Mangel - Nr.
3	400	401
3	400	402
3	400	403
3	400	404
3	400	405
3	400	406
3	400	407

Bezeichnung

MÄNGEL AM LUFTREINHALTEGESETZ BZW. BTVO

Typenprüfung fehlt

Brennstoff entspricht nicht der NÖ BTVO

Brennstoff ist für die Feuerstätte nicht geeignet

Prüföffnung nicht vorhanden

Prüföffnung schadhaft

Grenzwerte nicht eingehalten

Prüfbefund nicht vorhanden

Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 500	Mangel - Nr.
	500	501
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50101
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50102
3	500	50103
3	500	50104
3	500	50105
3	500	50106
3	500	50107
3	500	50108
3	500	50109
3	500	50110
3	500	50111
3	500	50112
3	500	50113
3	500	50114
3	500	50115
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50116
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50117
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50118
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50119
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50120
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50121
3	500	50122
3	500	50123
	500	502
3	500	50201
3	500	50202
3	500	50203
3	500	50204
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50205
Sofort	500	50206
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50207
3	500	50208
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50209
3	500	50210
3	500	50211
3	500	50212
3	500	50213
3	500	50214
3	500	50215
3	500	50216
3	500	50217
3	500	50218
3	500	50219
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50220

Bezeichnung

MÄNGEL AN BAULICHKEITEN

Mängel - Heizraum

- Brennbares Material lagert zu nahe an Feuerstätte
- Flüssiggasflasche lagert im Aufstellraum der Feuerstätte
- Tür zum Heizraum nicht brandhemmend
- Heizraumtüre schließt nicht selbständig
- Heizraumtüre geht nicht in Fluchtrichtung auf
- Heizraumbeschriftung fehlt
- Feuerlöscheinrichtung vor dem Heizraum fehlt
- Feuerlöscheinrichtung vor dem Öllagerraum fehlt
- Feuerlöscheinrichtung vor dem Heizraum nicht überprüft
- Feuerlöscheinrichtung vor dem Öllagerraum nicht überprüft
- Fluchtschalter vor dem Heizraum fehlt
- Fluchtschalter nicht beschriftet
- Heizraum nicht brandbeständig ausgeführt
- Heizraum fehlt auf Grund der Anlagengröße
- Belüftung des Heizraumes fehlt
- Belüftung des Heizraumes nicht ausreichend
- Belüftung des Heizraumes verschlossen
- Entlüftung des Heizraumes fehlt
- Entlüftung des Heizraumes nicht ausreichend
- Entlüftung des Heizraumes verschlossen
- Leitungsdurchführungen im Heizraum augenscheinlich nicht in Ordnung
- Brennstofflagerung im Heizraum nicht ordnungsgemäß
- Brennstofflagerung im Heizraum nicht ordnungsgemäß

Mängel - Allgemeiner Bereich

- Gang nicht frei von Lagerungen
- Stiege nicht frei von Lagerungen
- Absturzsicherung fehlt
- Brüstung fehlt
- Elektroinstallationen entspricht augenscheinlich nicht den ÖVE Vorschriften
- Sicherungen überbrückt
- Schutzdeckel fehlt
- Lose Leitungen und Klemmen
- Schutzschalter (FI-, FU-Schalter) nicht funktionsfähig
- Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet
- Gaszähler nicht frei zugänglich
- Gasabsperrhahn nicht frei zugänglich
- Hinweis auf Flüssiggaslagerung fehlt
- Flüssiggaslagermenge > 15kg im Wohnbereich
- Flüssiggaslagerung nicht ordnungsgemäß
- Öllagermenge > 200 Liter im Wohnbereich
- Öllagermenge > 350 Liter im Wohnbereich
- Beschriftung der Türnummern fehlt
- Fluchtwege sind durch Lagerungen verstellt
- Fluchtwege sind durch Lagerungen nicht zugänglich



Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 000	Mangel - Nr.
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50221
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50222
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50223
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50224
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50225
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50226
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50227
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50228
3	500	50229
3	500	50230
3	500	50231
3	500	50232
3	500	50233
	500	503
6	500	50301
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50302
6	500	50303
6	500	50304
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50305
6	500	50306
6	500	50307
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50308
6	500	50309
6	500	50310
6	500	50311
3	500	50312
6	500	50313
3	500	50314
3	500	50315
6	500	50316
3	500	50317
3	500	50318
3	500	50319
3	500	50320
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50321
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50322
	500	504
3	500	50401
3	500	50402
3	500	50403
3	500	50404
3	500	50405
3	500	50406

Bezeichnung

MÄNGEL AN BAULICHKEITEN

Fluchttüre ist verstellt

Fluchttüre nicht öffenbar

Fluchttüre versperrt

Fluchttüre nicht zugänglich

Fluchttüre geht in falsche Richtung auf

Fluchttüre Panikverschluß fehlt

Fluchtwege sind nicht gekennzeichnet

Fluchtwege Beleuchtung fehlt

Dokumentation über die regelmäßige Überprüfung der

Fluchtwegorientierungsbeleuchtung liegt nicht vor

Stiege zum Dachboden schadhaf

Leiter zum Dachboden schadhaf

Leicht entzündliche, zündschlagfähige Güter lagern am Dachboden

Schwer löschrbare Güter lagern am Dachboden

Mängel Äußerer Bereich

Zufahrt für die Feuerwehr nicht vorhanden

Zufahrt für die Feuerwehr nicht frei gehalten

Zufahrt für die Feuerwehr nicht gekennzeichnet.

Aufstellflächen für die Feuerwehr nicht vorhanden

Aufstellflächen für die Feuerwehr nicht frei gehalten

Aufstellflächen für die Feuerwehr nicht gekennzeichnet.

Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht vorhanden

Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht frei gehalten

Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht gekennzeichnet

Löschwasserentnahmestellen nicht gekennzeichnet

Löschwasserentnahmestellen nicht auffindbar

Löschwasserentnahmestellen nicht frei zugänglich

Löschwasserversorgung nicht ausreichend (entspricht nicht TRVB F 137)

Blitzschutzanlage augenscheinlich nicht in Ordnung

Blitzschutzanlage Prüfprotokoll fehlt

Antennenanlage / Satanlage über Dach nicht Blitzschutzmäßig geerdet

Gashauptabsperrhahn nicht gekennzeichnet

Gashauptabsperrhahn nicht frei zugänglich

Flüssiggaslagerung nicht ordnungsgemäß

Hinweisschild auf Flüssiggaslagerung fehlt

Lagerung brennbarer Stoffe im Bereich des Objektes die im Brandfall die Baulichkeit gefährden

Aschelagerung nicht ordnungsgemäß

Mängel an Garagen

Brandabschnittsbildung der Garage augenscheinlich nicht in Ordnung

Verbindungstür zu Garage keine Brandschutztüre

Verbindungstür zu Garage nicht selbstschließend

Fenster zum Nebenraum

Offen Durchbrüche zum Nebenraum

Brennbare Stoffe lagern in der Garage

Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 500	Mangel - Nr.
3	500	50408
3	500	50409
3	500	50410
3	500	50411
3	500	50412
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50413
3	500	50414
3	500	50415
3	500	50416
3	500	50417
3	500	50418
6	500	50419
3	500	50420
6	500	50421
6	500	50422
Nach Dringlichkeit 0-3	500	50423
3	500	50424

Bezeichnung

MÄNGEL AN BAULICHKEITEN

Kraftfahrzeuge sind nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen ein bzw. abgestellt

Feuerlöscher für die Garage fehlt

Feuerlöscher für die Garage nicht überprüft

Feuerlöscher für die Garage nicht ausreichend gem . TRVB F 124

Gefahrenhinweistafel für die Garage fehlt

Feuerstätte wird in der Garage betrieben

Fußboden in der Garage nicht flüssigkeitsdicht

Fußboden in der Garage aus brennbarem Material

Brandschutztüre zum Wohnobjekt nicht selbstschließend

Zugang von der Garage zu einem feuergefährdeten Raum vorhanden

Garagenzugang zu einem Raum mit Feuerstätte mit offenem Verbrennungsraum

Garage größer als 100m² - Brandschutzschleuse zum Stiegenhaus nicht vorhanden

Brandschutzschleuse nicht be- und entlüftet

Be- und Entlüftung des Schleusenraumes nicht in Ordnung

Brandschutztüre von Schleuse nicht selbstschließend

Flüssiggasflasche lagert in der Garage

Kraftstoff lagert in der Garage



Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 600	Mangel - Nr.
3	600	601
Nach Dringlichkeit 0-3	600	602
3	600	603
Nach Dringlichkeit 0-3	600	604
Nach Dringlichkeit 0-3	600	605
Nach Dringlichkeit 0-3	600	606
3	600	607
3	600	608
3	600	609

Bezeichnung

MÄNGEL AN FLUCHTWEGEN

Der Fluchtweg ist augenscheinlich nicht in Ordnung

Der Fluchtweg ist durch Lagerungen verstellt

Die Fluchtwegtür ist nicht ordnungsgemäß eingebaut

Die Fluchtwegtür ist durch Lagerungen verstellt

Die Fluchtwegtür ist versperrt

Beim Ausgang des Fluchtweges ist nicht genügend Staufläche für Menschenansammlungen vorhanden

Die Fluchtwegbeleuchtung ist augenscheinlich nicht in Ordnung

Die Kennzeichnung des Fluchtweges ist augenscheinlich nicht in Ordnung

Die Sicherheitsbeleuchtung ist augenscheinlich nicht in Ordnung

Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 700	Mangel - Nr.
6	700	701
6	700	702
6	700	703
6	700	704
6	700	705
6	700	706
6	700	707
6	700	708
6	700	709
6	700	710
6	700	711
6	700	712
6	700	713
6	700	714
6	700	715
6	700	716
6	700	717
6	700	718
6	700	719
6	700	720
6	700	721
6	700	722
6	700	723
6	700	724
6	700	725
6	700	726
6	700	727
6	700	728
6	700	729
6	700	730
6	700	731
6	700	732
3	700	733
3	700	734
3	700	735
3	700	736
3	700	737
3	700	738
3	700	739
3	700	740
6	700	741
3	700	742
3	700	743
3	700	744
3	700	745
Nach Dringlichkeit 0-3	700	746
3	700	747

Bezeichnung

MÄNGEL AN BRANDSCHUTZMASSNAHMEN

- Brandabschnittsbildung nicht gegeben
- Brandabschnittsbildung unterbrochen
- Feuermauer unterbrochen
- Feuermauer Holzteile durchgehend
- Feuermauer fehlt
- Innere Brandwand nicht verputzt
- Innere Brandwand Verputz schadhaft
- Innere Brandwand offen Durchbrüche
- Die Tür in der Brandwand ist keine Brandschutztür
- Die Tür in der Brandwand ist schadhaft
- Die Tür in der Brandwand ist nicht selbstschließend
- Brandabschnittsbildende Maßnahmen außer Funktion gesetzt
- Brandrauchentlüftung fehlt
- Brandrauchentlüftung nicht überprüft
- Brandrauchentlüftung - Kontrollbuch fehlt
- Brandrauchentlüftung - Eintrag fehlt
- Brandrauchentlüftung nicht gewartet
- Brandrauchentlüftung außer Funktion
- Automatische Brandmeldeanlage fehlt
- Automatische Brandmeldeanlage nicht überprüft
- Automatische Brandmeldeanlage nicht gewartet
- Automatische Brandmeldeanlage außer Funktion
- Der Zugang zum Objekt durch die Feuerwehr ist nicht geregelt
- Kein Brandschutzbeauftragter benannt
- Brandschutzbuch wird nicht geführt
- Brandschutzordnung fehlt
- Brandschutzplan fehlt
- Fluchtwegorientierungsplan fehlt
- Brandschutzordnung nicht in Ordnung
- Brandschutzplan nicht in Ordnung
- Fluchtwegorientierungsplan nicht in Ordnung
- Hinweisschild über das Verhalten im Brandfall fehlt
- Erste und erweiterte Löschhilfe gem. TRVB F 124 nicht ausreichend.
- Feuerlöscher fehlt
- Feuerlöscher nicht überprüft
- Hinweisschild für die erste und erweiterte Löschhilfe fehlt
- Hinweisschild für die erste und erweiterte Löschhilfe nicht ordnungsgemäß angebracht
- Die vorhandenen Feuerlöscher sind für das gegebene Brandrisiko nicht geeignet
- Die vorhandenen Feuerlöscher sind für diesen Bereich nicht zulässig
- Leicht brennbare Lagerungen ausserhalb der Abteile im Keller
- Verbindungstüre von Kellerabteilen zum Stiegenhaus ist keine Brandschutztüre
- Der Bereich der Staplerladestation ist nicht gekennzeichnet.
- Der Bereich der Staplerladestation ist nicht frei von brennbaren Lagerungen
- Der Bereich der Batterieladestation ist nicht frei von brennbaren Lagerungen
- Der Bereich der Batterie/Akkuladeräume fehlt die ausreichende Be-Entlüftung
- Gasflaschen sind nicht gegen das Umstürzen gesichert
- Gasflaschen Lagerplatz ist nicht gekennzeichnet

Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 800	Mangel - Nr.
6	800	801
6	800	802
6	800	803
6	800	804
6	800	805
6	800	806
6	800	807
6	800	808
6	800	809
3	800	810
6	800	811
6	800	812
6	800	813
6	800	814
6	800	815
3	800	816
3	800	817
3	800	818
6	800	819
6	800	820
3	800	821
3	800	822
3	800	823
3	800	824
Nach Dringlichkeit 0-3	800	825
6	800	826
6	800	827
3	800	828
3	800	829
3	800	830

Bezeichnung

MÄNGEL AN LAGERUNGEN

- Brennstofflagerraum nicht brandbeständig ausgeführt
- Tür zum Brennstofflagerraum keine Brandschutztür
- Tür zum Brennstofflagerraum nicht selbstschließend
- Öllageraum augenscheinlich nicht flüssigkeitsdicht ausgeführt
- Beuleuchtung im Brennstofflagerraum entspricht augenscheinlich nicht den ÖVE Vorschriften
- Elektroinstallationen im Brennstofflagerraum entsprechen augenscheinlich nicht den ÖVE Vorschriften
- Be- und Entlüftung des Öllageraumes fehlt
- Be- und Entlüftung des Öllageraumes verschlossen
- Brennstofflagerraum Beschriftung fehlt
- Brennbares Material lagert im Öllageraum
- Öltankentlüftung nicht ordnungsgemäß ins Freie geführt
- Absperreinrichtung - Magnetventil fehlt
- Absperreinrichtung - Magnetventil augenscheinlich nicht in Ordnung
- Leitungsdurchführungen im Öllageraum augenscheinlich nicht in Ordnung
- Leitungsdurchführungen im Öllageraum - Abschottung fehlt
- Einfüllstutzen nicht gekennzeichnet
- Einfüllstutzen nicht versperrt
- Öllagerbehälter augenscheinlich nicht in Ordnung
- Hackgutlager entspricht nicht der NÖ BTVO / TRVB H 118
- Pelletslager entspricht nicht der NÖ BTVO / TRVB H 118
- Pellets-Einfüllstutzen nicht geerdet
- Feuerlöscher für Brennstofflagerraum fehlt
- Feuerlöscher für Brennstofflagerraum nicht überprüft
- Öllagerung nicht ordnungsgemäß
- Öllageraum nicht brandbeständig ausgeführt
- Tür zum Öllageraum kein Brandschutztüre
- Tür zum Öllageraum nicht selbstschließend
- Hinweisschild für Öllageraum fehlt
- Feuerlöscher für Öllageraum fehlt
- Feuerlöscher für Öllageraum nicht überprüft



Behebungsfrist in Monaten (*)	Gruppe 900	Mangel - Nr.
3	900	901
3	900	902
3	900	903
3	900	904
3	900	905
3	900	906
3	900	907
3	900	908
3	900	909
3	900	910
3	900	911
3	900	912
3	900	913
Nach Dringlichkeit 0-3	900	914

Bezeichnung

MÄNGEL AN LÜFTUNGEN

- Dunstabzugsleitung am Dachboden nicht brandbeständig geführt
- Lüftung Dachboden nicht brandbeständig geführt
- Lüftung nicht über Dach geführt
- Lüftung ist nicht Stockwerks- und Wohnungseigen
- Lüftung nicht wie ein Fang ausgeführt
- Überprüfungsöffnungen bei Lüftungen fehlen
- Brandschutzklappe - Manschette fehlt bei Lüftungsleitung
- Brandschutzklappe in Lüftungsleitungen nicht gekennzeichnet / nicht gewartet
- Brandschutzklappe in Lüftungsleitungen nicht gewartet
- Lüftungsleitung führt durch einen Brandabschnitt
- Lüftungsleitung, Brandschutzeinrichtung fehlt
- Kehrtürchen bei Luftfang fehlt
- Putztürchen bei Luftfang fehlt
- Mechanische Absaugung stört den Betrieb der Feuerstätte



Gruppe Objekte

	A
	B
	C
	D
	E

(*) Behebungsfrist

Die Behebungsfrist ist lediglich ein Vorschlag und liegt ausschließlich im Ermessen des Verhandlungsleiters und seiner Sachverständigen

Beschreibung

Ein- und Zweifamilienhaus

Wohnhaus

Wohnung

Land- Forstwirtschaftliches Anwesen

Gewerbebetrieb



Notizen

Notizen



Ihr Rauchfänger

Rat & Tat für Wohnkomfort

NÖ Landesinnung der Rauchfänger

Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten

Telefon: 02747 - 8511912 - 1

Fax: 02742 - 851 1912 - 9

www.rauchfanger.org



RAUCH FANG KEHRER FIBEL

Stand Jänner 2011



Impressum

Eigentümer und Herausgeber:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
1060 Wien, Windmühlgasse 28, Tel.: 01/58 883

Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, Tel.: 02742 / 851 19121

Hersteller: Eigenvervielfältigung

Die Autoren der Broschüre:
Ing. Helmut Schafrath (Konsumentenberatung der AKNÖ)
Ing. Werner Krisch (Konsumentenberatung der AKNÖ)
Peter Engelbrechtsmüller (Landesinnung Rauchfangkehrer NÖ)

Stand: Jänner 2011

Diese Broschüre ist mit den gesetzlichen Mitgliedsbeiträgen der
NÖ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Kammerbeiträgen der
NÖ Rauchfangkehrer finanziert worden.



Informierte Kunden haben es besser,

weil sie sich besser auskennen. Die Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer und die Arbeiterkammer Niederösterreich verfolgen gemeinsam mit dieser Rauchfangkehrerfibel ein lobenswertes Ziel:

Nämlich durch ausführliche und leicht verständliche Informationen allfällige Fragen oder Probleme auf Konsumentenseite gar nicht erst aufkommen zu lassen. Ob Gebühren oder technische Fragen, alles Wissenswerte „rund um den Rauchfangkehrer“ ist in der Fibel zusammengefasst.

KommRat Sonja Zwagl
Präsidentin WKNÖ

Peter Engelbrechtsmüller
Landesinnungsmeister
NÖ Rauchfangkehrer

Dr. Franz Wiedersich
Direktor WKNÖ



Wie oft muss ich kehren lassen? Was kostet mich das? Kann ich zu einem anderen Rauchfangkehrer wechseln? Wenn man einen Kamin in der Wohnung oder im Haus hat, beschäftigen diese - und noch mehr Fragen unweigerlich. Die Antworten darauf finden Sie in der vorliegenden Broschüre, die auch auf die Änderungen bei der feuerpolizeilichen Beschau eingeht.

Ab 1. Jänner 2011 ist der Rauchfangkehrermeister für die feuerpolizeiliche Beschau zuständig. Davor waren die Gemeinden verantwortlich und haben die Kosten dafür übernommen. Die KonsumentInnen mussten nur 5,07 Euro zahlen. Jetzt verrechnet der Rauchfangkehrermeister direkt mit den KundenInnen, so werden die Gemeinden administrativ und finanziell entlastet.

Aufgrund dieser Änderung wurde auch die Höchsttarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer adaptiert. Demnach wird die feuerpolizeiliche Überprüfung für ein Einfamilienhaus (bis zu zwei Wohneinheiten) Pauschalkosten von 38,90 Euro netto verursachen. Mit diesem Betrag sind alle Leistungen, Vorankündigung, An- und Abfahrt, Überprüfung vor Ort, Niederschrift, etc., abgegolten. Die feuerpolizeiliche Beschau muss bei Wohngebäuden alle zehn Jahre erfolgen.

Es ist uns ein großes Anliegen, Sie gut zu informieren.

Hermann Haneder
Präsident AKNÖ

Mag. Helmut Guth
Direktor AKNÖ

Begriffsbestimmungen	7
Erklärung zur Gebührenberechnung	10
Gebührentabelle ab 2009	12
Berechnungsbeispiele	14
Kehrperioden für Fänge bis 400 KW Nennleistung	17
Strafbestimmungen	19
Nochmals das Wichtigste	20
Rauchfangkehrerwechsel	22
Kehrstellenneuaufnahmeblatt	23
Kehrgebührenberechnungsblatt	24
Informationen zur periodischen Feuerstättenüberprüfung	25
Feuerbeschau	26
Kontakte	28

Begriffsbestimmungen

Abgasfang

Dient zur Ableitung der Abgase von gasförmigen Brennstoffen (z.B. Erdgas).

Rauchfang

Dient zur Ableitung der Rauchgase von flüssigen (Heizöle) und festen Brennstoffen (Holz, Kohle, Koks, Pellets etc.).

Sonderfang

Dient zur gleichzeitigen Ableitung von Rauch- und Abgasen. Als Sonderfang ist ein Fang nur dann einzustufen, wenn zum Beispiel ein Gas-Zentralheizkessel und ein Festbrennstoff-Zentralheizkessel jederzeit nebeneinander betrieben werden können und die Rauch- und Abgase im gleichen Fang abgeführt werden.

Notrauchfang

Dient zur Ableitung von Rauch- oder Abgasen von Feuerstätten, die nur bei Ausfall der Hauptheizung im Notfall benutzt werden.

Luft- und Dunstleitungen

Küchen- Dunstabzugsfang bzw. Dunstleitungen bis über Dach, Raumbel- und -entlüftungsleitungen über Dach (siehe weiters bei Kapitel Kehrverpflichtungen).

Luft- Abgasfang- System

Abgasanlage mit ineinander oder nebeneinander angeordnetem Schacht für raumluftunabhängige Feuerstätten für gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe. Die Verbrennungsluft wird über den Luftschacht- oder Ringspalt von der Mündung zur Feuerstätte zugeführt und deren Abgase über den Abgasschacht oder Fang über Dach ins Freie abgeleitet.

Fest verlegte Verbindungsstücke

Z.B. gemauerte Poterien, gemauerte Rauch- und Abgaskanäle, nicht demontierbare Rohre zwischen Feuerstätte und Fang bzw. verschweißte, gebridete, gemuffte oder verschraubte Verbindungsrohre.

Wichtig

Sind die Rauch- oder Abgasrohre nur zusammengesteckt, fallen sie nicht unter die Kehrverpflichtung durch den Rauchfangkehrer! Jedoch sind lösbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, so wie von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 11 kW einmal jährlich auf freien Querschnitt zu überprüfen, wenn technische Einbauten (z. B. Abgasklappen) vorhanden sind.

Gesamt-Nennwärmeleistung

Laut Geräte-Typenschild.

Einzelraumheizung

Z.B.: Küchenherd, Küchenbeistellherd, Dauerbrandofen, Kachelofen zur Beheizung nur eines Raumes!

Mehrraumfeuerstätte

Z.B.: Kachelöfen, dessen Strahlungsflächen die Wärme in mehrere Räume abstrahlen.

Warmwasserbereitungsanlage

Z.B.: Kamingebundene Gas-Durchlauferhitzer, Öl-betriebener Badezimmerofen.

Prozesswärmeerzeuger

Feuerstätten die nur anlassbezogen und zeitlich begrenzte Prozesswärme für den Eigenbedarf erzeugen (z.B.: Destillierapparat, Räucheranlagen).

Landwirtschaftlich genutzte Feuerstätte

Z. B. Futterdämpfer.

Sommerhaus

Bewohnung nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September.

Wochenendhaus

Bewohnung hauptsächlich nur an Wochenenden und höchstens eine Woche durchgehend beheizt. Werden diese Objekte jedoch mit einer Zentral- oder Etagenheizung ständig temperiert (als Frostschutz in der Zeit der Nichtbewohnung), so gelten für dieses Haus die gleichen Bestimmungen wie für dauernd bewohnte Objekte.

Kehrperiodenverordnung

Verordnung der NÖ Landesregierung, die angibt, in welchen Zeitabständen Fänge und Verbindungsstücke zu reinigen und/oder zu überprüfen sind. Grundlagen für die Kehrhäufigkeit sind die Art des verwendeten Brennstoffes, der Zeitraum der Benützung des Fanges und die Art der Feuerstätte.

Kehrtermin

Dieser muss der Rauchfangkehrer dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten, spätestens zwei Wochen vorher bekanntgeben (NÖ Feuerwehrgesetz, § 14 (4)). Kann die Überprüfung oder Kehrung zum vorgegebenen Termin nicht vorgenommen werden, ist sie zu einem gemeinsam mit dem Eigentümer zu vereinbarenden Termin nachholen zu lassen.

Kehrbuch oder Hausliste

Für jede Baulichkeit hat der Rauchfangkehrer einen Vermerk zu führen, worin die Reinigungen, Überprüfungen und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Rauchfängen einzutragen sind. Der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Baulichkeit hat die erfolgte gesetzlich vorgeschriebene Reinigung oder Überprüfung durch seine Unterschrift zu bestätigen. Demnach sind nur jene Kehrungen und Überprüfungen zu bezahlen, die tatsächlich durchgeführt und bestätigt wurden.

Kehrverpflichtung

Die Reinigung von benützten Rauch- und Abgasfängen, Luft-, Dunstfänge und -leitungen sowie fest verlegte Verbindungsstücke hat durch den Rauchfangkehrer zu erfolgen.

Wichtig

Luft- und Dunstleitungen müssen jedoch nur dann durch den Rauchfangkehrer gereinigt werden, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als drei Geschosse (Haupt- und Nebengeschosse) aufweisen und die keine Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Reihenhäuser sind.

Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten müssen die gesetzlichen Reinigungen und/oder Überprüfungen am **angekündigten** Kehrtermin durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen lassen (NÖ Feuerwehrgesetz, § 13 (3) und (4)).

Ortsklassen

Ortsklasse A - Gebiete mit geschlossenem Ortsbereich (von Ortstafel zu Ortstafel plus 100m außerhalb der Ortstafeln samt dazugehörigen Nebenstraßen) mit mindestens 30 ständig bewohnten Baulichkeiten mit Kehrobjekten, deren dazugehörige Grundparzellen nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind.

Ortsklasse B - Ortsklasse B ist für jene Häuser anzuwenden, die außerhalb der Zone A liegen und nicht in den Bereich der Ortsklasse C fallen.

Ortsklasse C - Die Gebiete, die in die Ortsklasse C eingestuft werden, sind im nö. Landesgesetzblatt Nr. 7000 / 50 - 25 detailliert angeführt.

Kehrstellenneuaufnahmeblatt

Ist vom Rauchfangkehrer zu erstellen und dem Eigentümer des Kehrobjektes in einfacher Ausfertigung auszuhändigen. Dieses Aufnahmeblatt bildet die Grundlage für die Berechnung der Kehrgebühren. Sämtliche Kriterien werden in dieses Blatt eingetragen und müssen, unter der Voraussetzung, dass die Kriterien den Tatsachen entsprechen, vom Eigentümer unterschrieben werden.

Kehrgebühren-Berechnungsblatt

Dieses Gebührenberechnungsblatt ist jederzeit über Verlangen des Kehrstelleneigentümers vom Rauchfangkehrer in einfacher Ausfertigung auszuhändigen.

Schlichtungsstelle

Zur Klärung von Streitigkeiten, welche sich aus der Tarifverordnung ergeben, kann diese Stelle sowohl vom Konsumenten als auch vom Rauchfangkehrer angerufen werden. Sie hat ihren Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Abt.: WST 1, und besteht aus einem Mitglied und einem Ersatzmitglied der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich sowie einem Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung.

Kehr-, Überprüfungsgebühr

Der Landesgesetzgeber hat zum Schutz der Verpflichteten (Kehrstelleneigentümer und Nutzungsberechtigte) durch Verordnung die Höchstarife für die zu erbringenden Kehr- und Überprüfungsleistungen fest zu legen. Diese Beträge dürfen nicht überschritten werden, wobei die Vereinbarung eines Pauschalsatzes in Rechnung gestellt werden kann. Dieser Betrag muss jedoch zwischen dem Rauchfangkehrer und dem Zahlungspflichtigen vereinbart werden und darf außerdem nicht höher sein als die Summe der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebenen Kehrungen. Wie die Jahreskehrgebühr berechnet wird, beschreiben die nachfolgenden Kapitel.

Abmeldung von nicht benützten Fängen

(NÖ Feuerwehrgesetz, § 14, (3)). Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht. Die Nichtbenutzung ist dem Rauchfangkehrer **schriftlich** anzuzeigen. Dies bedeutet, dass Sie dem Rauchfangkehrer und zwecks Absicherung auch der zuständigen Gemeinde einen entsprechenden eingeschriebenen Brief zusenden, wobei Sie sich einen Durchschlag samt der Einschreibebestätigung aufbewahren sollten.

Diese Kehrgegenstände sind jedoch vor der Wiederbenutzung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, womit nicht unerhebliche Kosten verbunden sind. Daher sollten Sie sich vor der Abmeldung überlegen, ob Sie den Fang voraussichtlich jahrelang nicht benutzen werden oder nur vielleicht zwei, drei Jahre. Unter Umständen kann die laufende Überprüfung nämlich kostengünstiger sein als eine relativ kurzfristige Abmeldung samt Funktionsfähigkeitsprüfung. Viele Konsumenten werden außerdem von Auskünften zweifellos unkompetenter Personen dahingehend verunsichert, dass ihnen erklärt wird, abgemeldete Kamine müssten entweder mit Sand befüllt, ausbetoniert oder sogar mit Stahlblechplatten abgeschlossen werden. Grundsätzlich genügt es, die Rauch- oder Abgasfanganschlussstelle mit einer Mauerkapsel zu verschließen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Wichtig

Ein Fang gilt als benutzt, wenn eine Feuerstätte betriebsbereit angeschlossen ist und unterliegt daher der Kehr- und Reinigungspflicht durch den Rauchfangkehrer. Sollten Sie die Feuerstätte nicht mehr benutzen, verschließen Sie die Rauch- oder Abgasfanganschlussstelle mit einer Mauerkapsel.

Wärmepumpe/Solarheizung

Eine Reduzierung der Kehrhäufigkeit kann berücksichtigt werden, wenn solche Anlagen nicht nur zur Warmwasserbereitung, sondern auch für Heizzwecke betrieben werden, wobei diese Alternativ-einrichtungen zumindest für 30% der Gesamtheizlast ausgelegt sein müssen.

Erklärung zur Gebührenberechnung

Umrechnung von kcal in kW

kcal X 1,163 =
W : 1000 = kW

z.B.: 20.000 kcal x 1,163
= 23200 W=23,2 kW

Die Jahreskehrgebühr setzt sich aus der oder den Jahresgrund- und den Arbeitsgebühren zusammen. Die Jahresgrundgebühr ist eine Gebühr für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres und wird je benützten Fang in Rechnung gestellt.

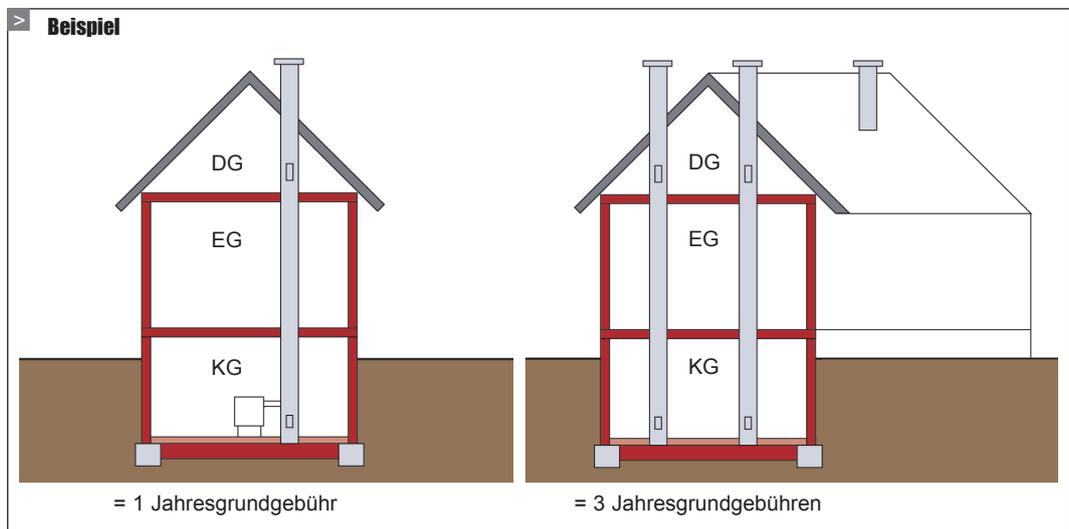
Die maßgebenden Jahresgrundgebühren richten sich nach der Art der Feuerstätte bzw. nach der/ den Nennleistung(en) bzw. nach der jeweiligen Ortsklasse (A, B oder C).

Jahresgrundgebühr

Die Jahresgrundgebühr wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres als Entgelt für folgende Leistungen verrechnet:

- Datenaufnahme und Verwaltung von Fang, Feuerstätte und Anlage
- Evidenzhaltung von Befunden und Gutachten
- Erstfeststellung von Mängeln
- Terminplanung und Koordinierung der Arbeiten
- Erstellung von Kehrtafeln
- Erstberatung bei Neu-, Um- und Zubauten
- Betreuung im Notfall
- Unproduktive Arbeits- und Wegzeit
- Arbeitskontrolle

Eine Jahresgrundgebühr wird für jeden benützten Rauch- oder Abgasfang bzw. Lüftungs- und Sonderfang in Rechnung gestellt.



Wenn Kehrarbeiten zum **vorgegebenen** (= mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugebenden) Kehrtermin aus Verschulden des Konsumenten nicht vorgenommen werden können, kann als Zeitersatz 30 % der Jahresgrundgebühr sowie das amtliche Kilometergeld in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich zum 30%igen Grundgebührenanteil kann der Rauchfangkehrer für die Nachholkehrung einen Zuschlag von 50, 100 oder 150 % (je nach dem gewünschten Kehrzeitpunkt) in Rechnung stellen.

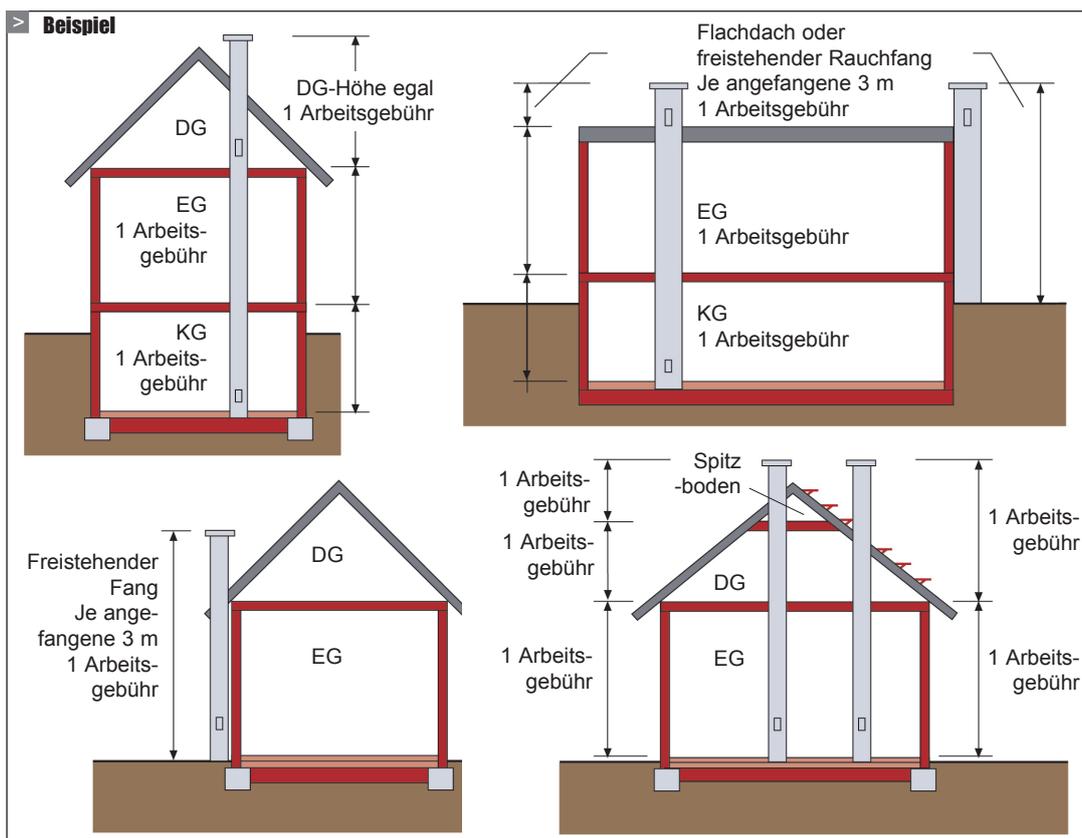
Arbeitsgebühr

- Die Arbeitsgebühr beinhaltet das Entgelt für das Überprüfen, Kehren und Reinigen von Fängen und die jährlich einmalige Entleerung der Fangsole in ein vom Kunden bereitzustellendes Gefäß; weiters die Kontrolle der benützten Fänge auf den baulichen Zustand, auf Versottungs- und Verwässerungserscheinungen sowie auf Verpechungen.
- Muss der Rauchfangkehrer die Ablagerungen aus der Fangsole nicht nur herausräumen sondern auch wegtragen (zum nächsten Mülleimer), so kann er dafür 2,90 Euro ohne Mehrwertsteuer pro Fangsole verrechnen.
- Die Arbeitsgebühr wird je Kehrung und für jedes Geschoß verrechnet, das der zu reinigende Fang durchläuft.
- Keller, Zwischengeschosse, Mansarden und Dachböden und Spitzböden gelten jeweils als ein Geschoß.
- Bei freistehenden Fängen und bei Fängen auf Flachdächern gelten jeweils angefangene 3 m als ein Geschoß.

Zuschläge

Ihr Rauchfangkehrer darf pro Fang außerdem noch einen Zuschlag in der Höhe einer Arbeitsgebühr verrechnen, wenn zumindest eine oder mehrere der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Wenn der Fang aus bautechnischen Gründen von unten (Fangsole) oder ohne gesicherten Aufgang von der Dachfläche aus gekehrt werden muss.
- Wenn die Kehrung in vorgenannter Form vom Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten ausdrücklich verlangt wird.
- Wenn die Höhe des Rauchfanges vom Dachbodenfußboden bis zur Dachhaut im Bereich des Putztürchens weniger als 1,30 m beträgt.
- Wenn die Kehrung in Wohnungen durchgeführt werden muss.
- Wenn die zu reinigenden Fänge abnormen Querschnitt besitzen (Seitenverhältnis größer als 1 zu 1,5 = z.B.: 14 x 22 cm Kamininnenquerschnitt).
- Wenn der Rauchfangkehrer selbst am angesagten Kehrtag eine Leiter holen und wieder zurückstellen muss.



Gebühren ab 1. Jänner 2010

▶ ACHTUNG!	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
Ohne Mehrwertsteuer						
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	17,32	1,55	20,80	1,55	22,90	1,55
Zentralheizungen, Warmwasserbereiter und Mehrraumfeuerstätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuerstätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	21,48	3,02	25,21	3,02	27,12	3,02
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	21,48	4,18	25,21	4,18	27,12	4,18
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	34,86	6,82	38,76	6,82	47,45	6,82
Sonderfang: gemischt belegter Fang	21,48	3,02	25,21	3,02	27,12	3,02
Luft- Abgasfang-Systeme	21,48	5,75	25,21	5,75	27,12	5,75
Luft- und Dunstfänge	22,04	3,02	25,84	3,02	27,79	3,02
Fänge in Sommerhäusern	17,32	2,23	20,80	2,23	22,90	2,23
Fänge in Wochenendhäusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZ-ZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkesseln, Zusatzherde oder offene Kamine befinden	17,32	2,23	20,80	2,23	22,90	2,23
Verbindungsstück (Rauchrohr ZH, Poterie), je angefangene Viertelstunde	pro Verbindungsstück		10,53			
Entleeren/Reinigen der Fangsohle, ausgenommen die einmalige Entleerung			pro Fang		2,90	
Steht ein Kehrobjekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so sind für jede zusätzliche Rechnung zu entrichten.			pro Rechnung		2,04	

* Wärmepumpen, Solarheizungen, Elektroheizungen oder fest eingebaute Heizungen unter Ausnutzung der Erdwärme, nicht gewerblich genutzte Räucherammern.

Alle Werte in Euro

Bei schließbaren Rauchfängen (ab 2000 cm²) Zuschlag von 50% auf die Grund- und Arbeitsgebühr.

Gebühren ab 1. Jänner 2011

➤ ACHTUNG!	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
Ohne Mehrwertsteuer						
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	17,56	1,57	21,09	1,57	23,22	1,57
Zentralheizungen, Warmwasser- bereiter und Mehrraumfeuer- stätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuer- stätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	21,78	3,06	25,57	3,06	27,50	3,06
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	21,78	4,24	25,57	4,24	27,50	4,24
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	35,35	6,92	39,31	6,92	48,12	6,92
Sonderfang: gemischt belegter Fang	21,78	3,06	25,57	3,06	27,50	3,06
Luft- Abgasfang-Systeme	21,78	5,83	25,57	5,83	27,50	5,83
Luft- und Dunstfänge	22,35	3,06	26,20	3,06	28,18	3,06
Fänge in Sommerhäusern	17,56	2,26	21,09	2,26	23,22	2,26
Fänge in Wochenend- häusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZ- ZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkesseln, Zusatz- herde oder offene Kamine befinden	17,56	2,26	21,09	2,26	23,22	2,26
Verbindungsstück (Rauchrohr ZH, Poterie), je angefangene Viertelstunde	pro Verbindungsstück		10,68			
Entleeren/Reinigen der Fangsohle, ausgenommen die einmalige Entleerung			pro Fang		2,94	
Steht ein Kehrobjekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so sind für jede zusätzliche Rechnung zu entrichten.			pro Rechnung		2,07	

* Wärmepumpen,
Solarheizungen,
Elektroheizungen
oder fest eingebaute
Heizungen unter
Ausnutzung der
Erdwärme, nicht
gewerblich genutzte
Räucherammern.
Alle Werte in Euro

Bei schließbaren Rauchfängen (ab 2000 cm²) Zuschlag von 50% auf die Grund- und Arbeitsgebühr.

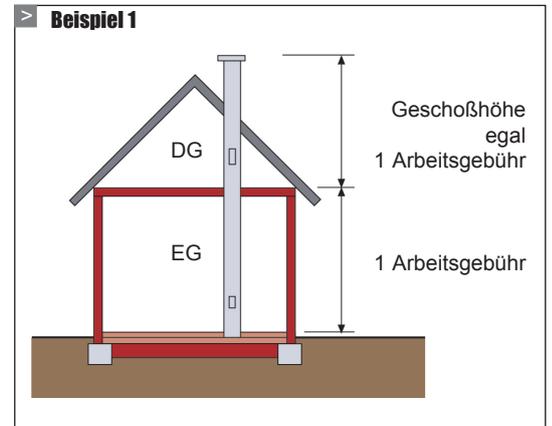
Berechnungsbeispiele

Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Ortsklasse A

Einzelraumheizung (Baujahr>1998); der Fang beginnt im Erdgeschoß; Kehrung erfolgt vom Dachboden; kein Zuschlag; 5 Kehrungen im Jahr (ganzjährige Nutzung)

	Euro
Jahresgrundgebühr	17,56
Arbeitsgebühr: 2 x 1,57 Euro x 5 Kehrungen	15,70
Summe	33,26
<hr/>	
zuzüglich 20 % MWSt	6,65
Jahreskehrgebühr	39,91

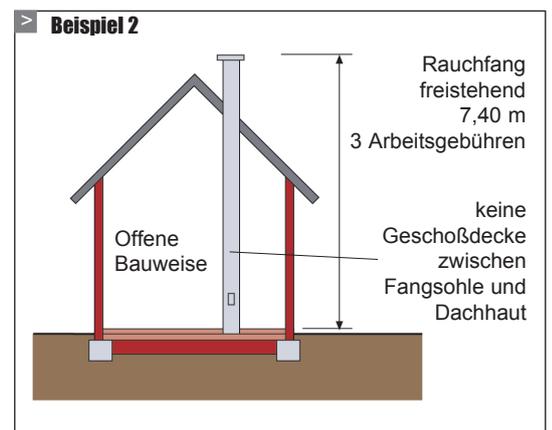


Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Ortsklasse A

Kaminofen als Zusatzheizung; Freistehender Fang, 7,40 m, 3 Arbeitsgebühren; Zuschlag Kehrung von unten; 3 Kehrungen im Jahr. Feste Brennstoffe.

	Euro
Jahresgrundgebühr	17,56
Arbeitsgebühr: 4 x 2,26 Euro x 3 Kehrungen	27,12
Summe	44,68
<hr/>	
zuzüglich 20 % MWSt	8,94
Jahreskehrgebühr	53,62



Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Ortsklasse A

Fang 1

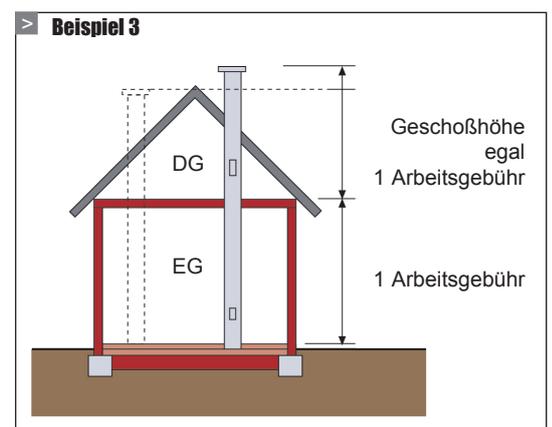
Zentralheizung mit 24 kW Nennwärmeleistung; Fang durchläuft EG, DG; kein Zuschlag; Brennstoff = Gas.

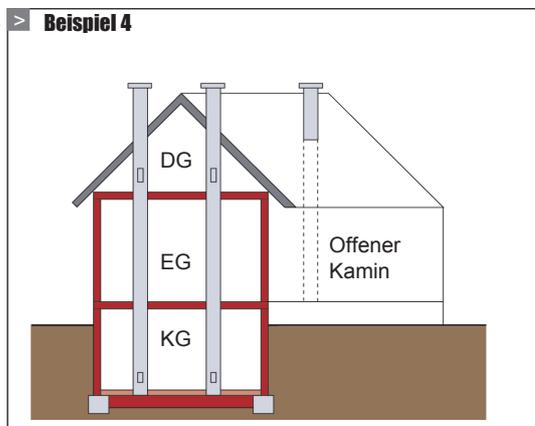
Fang 2

Kachelofen mit 7 kW Nennwärmeleistung als Einzelraumheizung; Fang durchläuft EG, DG; kein Zuschlag.

Kachelofen wird „in geringfügigem Umfang“ genützt.

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	21,78
Jahresgrundgebühr Fang 2	17,56
Arbeitsgebühr Fang 1: 2 x 3,06 Euro x 1 Kehrung	6,12
Arbeitsgebühr Fang 2: 2 x 2,26 Euro x 3 Kehrungen	13,56
Summe	59,02
<hr/>	
zuzüglich 20 % MWSt	11,80
Jahreskehrgebühr	70,82





Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Ortsklasse A

Fang 1

Zentralheizung mit 45 kW Nennwärmeleistung;
Fang durchläuft KG, EG, DG;
kein Zuschlag; Brennstoff = Gas.

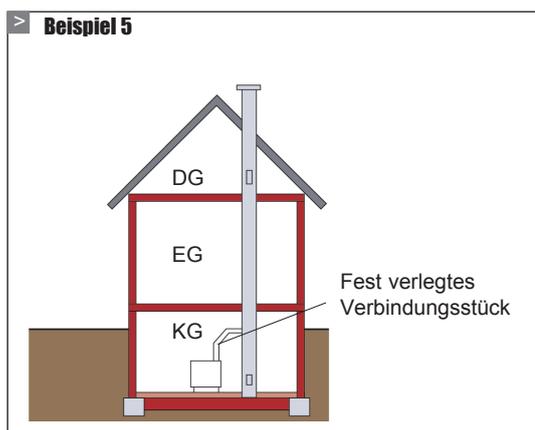
Fang 2

Kachelofen als Mehrraumofen in geringem Umfang genutzt;
Fang durchläuft KG, EG, DG; kein Zuschlag.

Fang 3

Offener Kamin in geringem Umfang genutzt; Fang durchläuft EG, DG;
Zuschlag - Kehrung von unten

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	21,78
Jahresgrundgebühr Fang 2	21,78
Jahresgrundgebühr Fang 3	17,56
Arbeitsgebühr Fang 1: 3 x 3,06 Euro x 1 Kehrung	9,18
Arbeitsgebühr Fang 2: 3 x 3,06 Euro x 3 Kehrunge	27,54
Arbeitsgebühr Fang 3: 3 x 2,26 Euro x 3 Kehrunge	20,34
Summe	118,18
zuzüglich 20 % MWSt	23,64
Jahreskehrgebühr	141,82



Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Ortsklasse C

Zentralheizung mit 33 kW Nennwärmeleistung; 1,2 m fest verlegtes Verbindungsstück; der Fang durchläuft KG, EG, DG;
kein Zuschlag - 6 Kehrunge im Jahr. Feste Brennstoffe.
Ganzjährig genutzt, Baujahr < 1998

	Euro
Jahresgrundgebühr	27,50
Arbeitsgebühr: 3 x 3,06 Euro x 6 Kehrunge	55,08
Verbindungsstück: 1 x 10,68 Euro x 1 Kehrung	10,68
Summe	93,26
zuzüglich 20 % MWSt	18,65
Jahreskehrgebühr	111,91

Anmerkung zum Verbindungsstück:

Für die Reinigung und/oder Überprüfung von fest verlegten Verbindungsstücken wird der Tarifansatz laut § 2 (1) (10,68 Euro ohne MWSt.) in Rechnung gestellt. Diese Verbindungsstücke sind mindestens einmal jährlich durch den Rauchfangkehrer zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Ortsklasse B

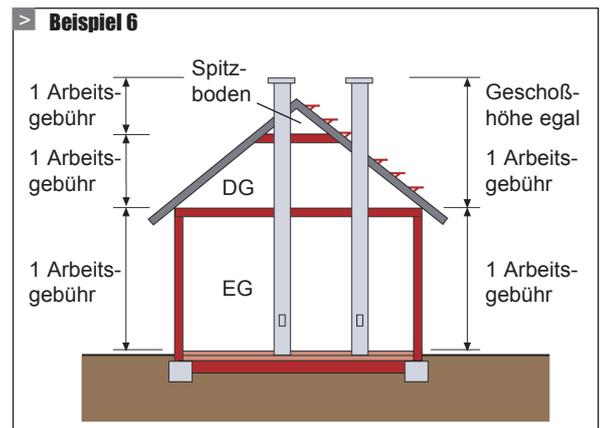
Fang 1

Küchenherd mit Warmwasseraufbereitung;
Fang durchläuft EG, DG, Spitzboden; Zuschlag - Kehrung von unten; 6 Kehringen im Jahr. Feste Brennstoffe.
Ganzjährig genützt.

Fang 2

Kachelofen als Mehrraumofen; Fang durchläuft EG, DG;
Zuschlag - Kehrung von unten;
5 Kehringen im Jahr. Fest Brennstoffe. Kachelofen wird zwischen 1. September und 31. Mai genützt.

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	25,57
Jahresgrundgebühr Fang 2	25,57
Arbeitsgebühr Fang 1: 4 x 3,06 Euro x 6 Kehringen	73,44
Arbeitsgebühr Fang 2: 3 x 3,06 Euro x 5 Kehringen	45,90
Summe	170,48
zuzüglich 20 % MWSt	34,10
Jahreskehrgebühr	204,58

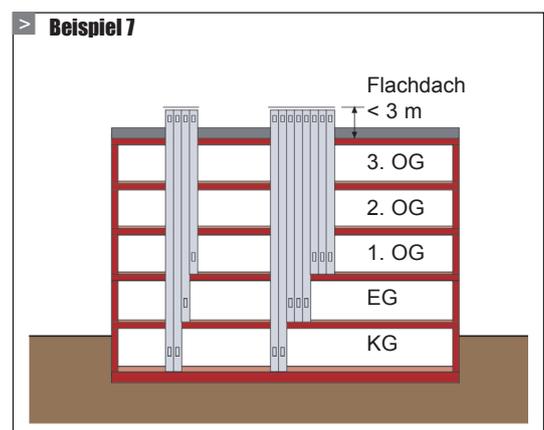


Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Ortsklasse A

Mehrfamilienhaus mit Fernwärmeversorgung;
nur Raumentlüftungen;
Lüftung 1 bis 4 = 6 Geschosse
Lüftung 5 bis 8 = 5 Geschosse
Lüftung 9 bis 12 = 4 Geschosse
Die Reinigung erfolgt vom Flachdach.

	Euro
Jahresgrundgebühr 12 x 22,35 Euro	268,20
Arbeitsgebühr Lüftung 1 - 4; 4 x 6 x 3,06 Euro	73,44
Arbeitsgebühr Lüftung 5 - 8; 4 x 5 x 3,06 Euro	61,20
Arbeitsgebühr Lüftung 9 - 10; 4 x 4 x 3,06 Euro	48,96
Summe	451,80
zuzüglich 20 % MWSt	90,36
Jahreskehrgebühr	542,16



Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Ortsklasse A

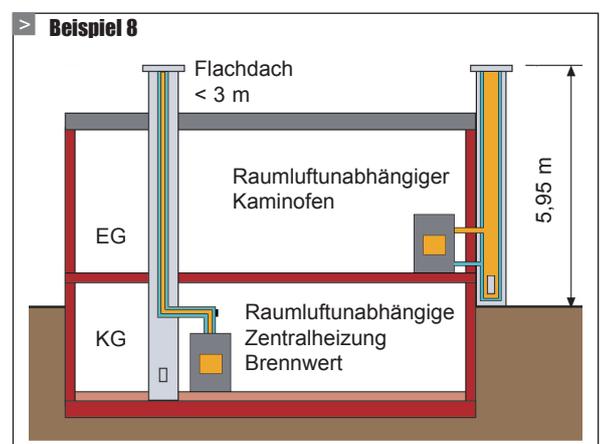
Fang 1

Luft-Abgasfang-System; Zentralheizung (Brennwert) 12 kW
Nennleistung; Fang durchläuft KG, EG, FD < 3 Meter;
Zuschlag: Überprüfung/Kehrung von unten;
1 Kehrung/Überprüfung im Jahr; Brennstoff = Heizöl EL

Fang 2

Luft-Abgasfang-System; Kaminofen als Zusatzheizung;
freistehender Fang (5,95 m), 2 Arbeitsgebühren;
Zuschlag: Überprüfung/Kehrung von unten;
3 Kehrung/Überprüfung im Jahr; Brennstoff = Pellets

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	21,78
Jahresgrundgebühr Fang 2	21,78
Arbeitsgebühr Fang 1: 4 x 5,83 Euro x 1 Kehrung	23,32
Arbeitsgebühr Fang 2: 3 x 5,83 Euro x 3 Kehringen	52,47
Summe	119,35
zuzüglich 20 % MWSt	23,78
Jahreskehrgebühr	143,22



Kehrperioden für Fänge bis 400 KW Nennleistung

Fänge von Feuerstätten sind gemäß nachstehender Tabelle zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

Brennstoff	Art der Feuerstätte	Anzahl der Überprüfungen bzw. Reinigungen pro Jahr
Gas	Feuerstätten	1
Heizöl extra leicht	Feuerstätten mit Brennwertechnik	1
	Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner ab Baujahr 1998**	2
	übrige Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner	3*
	Feuerstätten mit Verdampfungsbrenner	3
Heizöl leicht	Feuerstätten	5
Feste Brennstoffe (ausgenommen Pellets)	Feuerstätten ab Baujahr 1998**	5*
	übrige Feuerstätten	6*
Pellets	Feuerstätten	3

* werden diese Feuerstätten nur **zwischen 1. September und 31. Mai** benützt, so reduziert sich die Anzahl um eine Überprüfung bzw. Reinigung.

** gilt auch für **ältere Feuerstätten**, welche die Anforderungen der §§ 176 bis 184 NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-1, erfüllen.

Werden an Fänge Feuerstätten angeschlossen, für die nach der vorstehenden Tabelle eine unterschiedliche Anzahl von Überprüfungen bzw. Reinigungen festgelegt ist, gilt die höhere Anzahl (z.B. Einmündung von gasförmigen und festen Brennstoffen = gemischt belegter Fang)

Ausnahmen

Folgende Fänge von Feuerstätten sind **einmal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

- In Gebäuden, die nur zwischen 1. Mai und 30. September bewohnt werden (Sommerhaus).
- Von Feuerstätten, welche nur für den Ausfall der Hauptheizung zur Nutzung bereitstehen und nur im Notfall verwendet werden.
- Von Feuerstätten, die nur anlassbezogen und zeitlich begrenzt Prozesswärme für den Eigenbedarf erzeugen (z.B. Destillieranlagen, Räucheranlagen).

Folgende Fänge von Feuerstätten mit festen Brennstoffen sind **dreimal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

- Von Feuerstätten, welche zusätzlich zu einem anderen, die Wohneinheit oder Betriebseinheit umfassenden Heizsystem (z.B. Zentralheizung; Wärmepumpe oder Solarheizung, wenn diese zumindest für 30 % der Gesamtheizlast ausgelegt sind), verwendet werden.
- Von Feuerstätten, welche nur im geringen Umfang über das Jahr verteilt und nicht als Hauptheizung verwendet werden (z.B. offener Kamin, Feuerstätten in nicht gewerblich genutzten Werkstätten, Einzelöfen, Mehrraumöfen und Zentralheizungskessel in Wochenendhäusern).

Perioden für Verbindungsstücke

Folgende Verbindungsstücke sind **mindestens einmal jährlich** vom Rauchfangkehrer zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

- Abgas- oder Rauchgaspoterien
- Abgas- oder Rauchgaskanäle
- Sonstige fest verlegte Verbindungsstücke von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, ausgenommen Feuerstätten mit Brennwerttechnik

Perioden für Feuerstätten

Feuerstätten einschließlich Heißwasser- und Dampfkessel sind bei Bedarf zu reinigen.

Perioden für Luft- und Dunstfänge

Luft- und Dunstfänge sowie Luft- und Dunstleitungen sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen. Keine Reinigung bzw. Überprüfung ist erforderlich, wenn sich diese Fänge in Bauwerken befinden, die weniger als drei Geschosse (Haupt- und Nebengeschosse) aufweisen und Ein- oder Zweifamilienhäuser bzw. Reihenhäuser sind.

Strafbestimmungen

(auszugsweise)

Gemäß NÖ Feuerwehrgesetz (auch in Kurzform NÖ-FG genannt), § 67 (1) und (2), begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, der z.B. folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

§ 13 (3):

Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten, in denen Kehrgegenstände gelegen sind, haben die vorgeschriebenen (= laut Kehrperiodenverordnung) Reinigungen und Überprüfungen zu den Kehrterminen durch den Rauchfangkehrer vornehmen zu lassen.

§ 14 (4):

Der Rauchfangkehrer muss die Kehrtermine mindestens zwei Wochen vorher bekanntgeben.

§ 18 (2):

Hat der Rauchfangkehrer im Zuge der Reinigungsarbeiten Mängel wahrgenommen, sind sie zur Behebung dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten und der Gemeinde bekanntzugeben. Die Gemeinde hat die Behebung des Mangels oder Missstandes dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Baulichkeit durch Bescheid aufzutragen.

Diese Übertretungen werden mit Geldstrafen bis 3.650 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft, sofern diese Tat nicht gerichtlich zu ahnden ist.

Sollten Sie an dem von Ihrem Rauchfangkehrer angesagten Kehrtermin umsonst auf die Reinigung und/oder Überprüfung warten müssen, besteht die Möglichkeit, den dadurch entstandenen Schaden auf dem Zivilrechtsweg einzufordern. In diesem Fall muss Klage bei Gericht eingebracht werden.

Wichtig

Das Benützen von nicht angemeldeten Fängen ist verboten und strafbar.

Nochmals das Wichtigste

Kehrperioden

Regelmäßige Intervalle in welchen Fänge zu reinigen und/oder zu überprüfen sind, unterliegen einer gesetzlichen Regelung. Sowohl die Rauchfangkehrer als auch die Konsumenten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Überprüfungen/Reinigungen auch eingehalten werden.

Kehrterminbekanntgabe

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, die Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch dem Mieter oder Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß bekanntzugeben. Wenn der Kehrtermin ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde und gleichzeitig der Kehrperiodenverordnung entspricht, muss dem Rauchfangkehrer am angesagten Kehrtermin der ungehinderte Zugang zu den Kehrstellen ermöglicht werden. Sollten Sie den ordnungsgemäß bekannt gegebenen Kehrtermin nicht einhalten oder die Kehrung nicht vornehmen lassen, entspricht dieses Verhalten einer „Kehrverweigerung“. In diesem Fall müssen Sie mit entsprechenden Mehrkosten rechnen! Im Anschluss daran ist unverzüglich gemeinsam mit dem Rauchfangkehrer eine Nachholkehrung oder Überprüfung (Ersatztermin) zu vereinbaren!

Kehrbuch/Hausliste

In diesem Zusammenhang steht auch die gesetzliche Verpflichtung, dass der Rauchfangkehrer ein Kehrbuch oder eine Hausliste führen muss, worin die erfolgten Arbeiten von den Konsumenten bestätigt werden müssen. Die Anzahl der Unterschriften bzw. der tatsächlich geleisteten Arbeiten bestimmt die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühr maßgeblich. Ferner sollten Sie sich den Tag, an dem die Überprüfung und/oder Reinigung erfolgte genau notieren. Der Rauchfangkehrer hat im wesentlichen die Aufgabe zu erfüllen, Brand- oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Gefahren schon vorzeitig abzuwenden. Daher ist eindeutig bestimmt, dass Fänge ihrer Verwendung nach regelmäßigen Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen sind.

Kehrgebührenberechnungsblatt

Bei Änderungen an kehrpflichtigen Gegenständen ist ein neues Kehrgebührenberechnungsblatt sowie ein Kehrstellenneuaufnahmeblatt vom Rauchfangkehrer zu erstellen. Überdies ist bei Rechnungslegung durch den Rauchfangkehrer die einmalige Erstellung eines Kehrgebührenberechnungsblattes pro Jahr in der Jahresgrundgebühr abgegolten. Jede zusätzliche detaillierte Rechnungslegung würde zusätzliche Kosten von Euro 2,07 exkl. MwSt. verursachen

Verjährung der Gebühren

Die Verjährungszeit für Kehrgebührenforderungen beträgt gemäß § 1486 ABGB drei Jahre.

Weitere Auskunft

Bei Unklarheiten in Bezug auf Rauchfangkehrerangelegenheiten ist Ihnen die Konsumentenberatung der **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich** selbstverständlich gerne behilflich (Tel.: 05 7171 DW 1301 od. 1318).

Weitere Auskünfte erteilt auch die **Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer**, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 851 19121, www.rauchfangkehrer.org

Unser Rat

Suchen Sie sich die für Ihre(n) Brennstoff(e) und Feuerstätte(n) maßgebende Überprüfungsintervall(e) (siehe Kapitel Kehrperioden für Fänge) heraus und lassen Sie den Rauchfangkehrer die gesetzlich bestimmten Arbeiten auch verrichten. Nicht zuletzt deshalb, da die Kehrgebühren unter der Voraussetzung erstellt wurden, dass alle zwingend vorgeschriebenen Arbeiten auch tatsächlich durchgeführt werden. Unterschriften, die ohne entsprechender Arbeitsleistung gegeben werden, stellen somit ein „finanzielles Geschenk“ an den Rauchfangkehrer dar.

Bestätigung der tatsächlich erbrachten Leistung

Wenn in Ihrem Haus mehrere Fänge vorhanden sind, sollten Sie zusätzlich zur Unterschrift gleichzeitig festhalten, welche Fänge tatsächlich gekehrt und/oder überprüft wurden (z.B.: Vorhanden sind ein Abgasfang einer Gaszentralheizung und ein Rauchfang für einen Kachelofen. Überprüft und/oder gereinigt wurde nur der Abgasfang - daher sollte ins Kkehrbuch eingeschrieben werden: Ein Abgasfang gekehrt bzw. überprüft, Unterschrift).

Sollte der Rauchfangkehrbetrieb trotz Verlangen seiner Verpflichtung zur detaillierten Rechnungslegung nicht nachkommen, so schreiben Sie auf den zugesandten Erlagschein vor der Einzahlung: „Vorbehaltlich der detaillierten Rechnung, a conto!“

Wechsel des Rauchfangkehrers

Auf Grund der Bestimmung des § 124 der Gewerbeordnung* ist es möglich, ohne Angabe von Gründen den Rauchfangkehrbetrieb - beschränkt innerhalb des Verwaltungsbezirkes - zu wechseln. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Februar 2001 und bedeutet, dass seit diesem Zeitpunkt eine Auswahl von 5 bis 15 Rauchfangkehrbetrieben je Verwaltungsbezirk gegeben ist.

Die Namen und Adressen der für Ihren Kehrbezirk zuständigen Rauchfangkehrbetriebe erfahren Sie über Anfrage bei den Gemeinden, der NÖ Arbeiterkammer bzw. können diese auf der Homepage der NÖ Rauchfangkehrer unter <http://www.rauchfangkehrer.org> nachgelesen werden.

Wird ein Wechsel vom Kehrstelleneigentümer gewünscht, so hat der bisher zuständige Rauchfangkehrer unverzüglich einen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Eigentümer des Kehrobjektes zu übermitteln.

Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf jedoch **nicht** während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) und **nicht** später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

Auf Grund eines Durchführungserlasses vom Amt der NÖ Landesregierung dürfen für diese Leistungen (Ausfertigung des Zustandsberichtes) keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt werden!

In letzter Zeit mehrten sich die Anfragen von verunsicherten Verbrauchern: „Kann denn beim Wechsel des Rauchfangkehrers der von mir ausgewählte Rauchfangkehrer mich als Auftraggeber ablehnen?“

Grundsätzlich besteht ein sogenannter „Kontrahierungszwang“ für den Rauchfangkehrer, d.h. er darf Sie in keinem Fall abweisen und muss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Höchstarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich die verpflichtend vorgeschriebenen Überprüfungs- bzw. Reinigungsleistungen erbringen!

Wichtig

Der Rauchfangkehrerwechsel ist erst dann gültig, wenn der neu beauftragte Rauchfangkehrer dem vorherigen Rauchfangkehrer die Übernahme bestätigt. Bitte versichern Sie sich, dass dies auch durchgeführt wird. Diese Maßnahme ist deshalb notwendig, da des öfteren der Rauchfangkehrer gekündigt wurde und von den Konsumenten keine Beauftragung an einen neuen Rauchfangkehrer erteilt wurde.

Der zukünftig beauftragte Rauchfangkehrer darf für einen allfällig weiteren Anfahrtsweg keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen. Zusätzliche Weggebühren und dergleichen dürfen nicht verrechnet werden!

So könnte ein Musterbrief betreffend des Wechsels des Rauchfangkehrers aussehen:

Herr
Max Eigentümer
Gartenweg 20
3500 Krems

Einschreiben

Herrn Horst Subermann
Rauchfangkehrermeister
Schornsteinstraße 1
3500 Krems

Ort, Datum

Wechsel des Rauchfangkehrers

Werter Herr Rauchfangkehrermeister,

als Eigentümer des Kehrobjektes Gartenweg 20 in 3500 Krems teile ich Ihnen mit, dass ich gemäß § 124 GewO *per (Datum) einen Rauchfangkehrerwechsel vornehme.

Herr Rauchfangkehrermeister Russwurm in PLZ, Ort, Gasse wird ab (Datum) die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten erbringen.

Ich ersuche um entsprechende Kenntnisnahme und unverzügliche Übermittlung der vorgeschriebenen Berichte an Herrn Rauchfangkehrermeister Russwurm, an die Gemeinde Krems und an mich.

Mit freundlichen Grüßen
(Max Eigentümer)

Durchschlag ergeht an die Gemeinde Krems

* Fassung vom 1.8.2002

Interessante
Informationen
finden Sie auch auf
www.rauchfangkehrer.org

Kehrstellenneuaufnahmeblatt

KEHRSTELLENAUFNAHMEBLATT

Kehrstellen- Neuaufnahme Änderung

Datum: _____

Ortsklasse: A: B: C:

Name 1
Name 2
Straße, Ort
Tel., Fax
E-Mail
Homepage



Name: _____ Tel.: _____
Straße: _____ PLZ/Ort: _____ E-mail: _____

Nr.	Fänge		Verbindungsstück	Art der angeschlossenen Feuerstätte *	Baujahr Feuerstätte	Brennstoff-Art *	Leistung/KW	Zuschlag *	Keller	Erdgeschoß	1. Stock	2. Stock	Durchlaufende Geschoße			Mansarde	Dachboden	Flachdach / oder pro 3m l	Ganzjährig	Heizperiode 01.09. - 31.05.	1.5. - 30.9.	Zusätzlich oder geringer Umfang	Anlassbezogen / Notallbetrieb	Anzahl der Kehrungen	
	eng	weit											3	4	5										6

Alle anderen Fänge sind derzeit unbenutzt. Vor Wiederbenützung eines Fanges ist dies dem Rauchfangkehrermeister schriftlich bekanntzugeben. Die Benützung von nicht angemeldeten Fängen ist verboten und strafbar.

Unterschrift des Hauseigentümers oder Bevollmächtigten

* siehe Rückseite

Sonstiges:

- Zuschlag:**
Als Kriterien dieser Art sind anzusehen:
- wenn der Fang aus bautechnischen Gründen von unten aus gekehrt werden muss;
 - wenn die Kehrung aus bautechnischen Gründen ohne gesicherten Aufgang von außerhalb der Dachhaut aus erfolgen muss;
 - wenn die Kehrung auf ausdrückliches Verlangen des Nutzungsberechtigten von unten aus oder ohne gesicherten Aufgang von außerhalb der Dachhaut aus erfolgen muss;
 - wenn die Kehrung und Überprüfung auf Spitzböden, engen Dachböden sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden muss. Bei Spitzböden und engen Dachböden nur in jenen Fällen, in denen die Höhe vom Dachbodenfußboden bis zur Dachhaut im Bereich der Kehrmöglichkeit des Fanges weniger als 1,3 m beträgt;
 - wenn die Kehrung der Fänge in Wohnungen durchgeführt werden muss;
 - wenn die zu reinigenden Fänge abnormen Querschnitt (Seitenverhältnis größer als 1 : 1 1/2) besitzen;
 - wenn die Reinigung von Fängen mit wechselndem Querschnitt (Querschnittflächendifferenz mehr als 50 Prozent, z.B. Glockenrauchfang, Gewölbe etc.) erforderlich ist;
 - wenn die Leiter geholt, aufgestellt und rückgestellt werden muss, um die Reinigungsarbeiten durchführen zu können (wenn der Kehrtag bekannt war);
- Kurzbezeichnungen:**
- | | |
|-------------------------------|--------------------------------|
| ER Einzelraumheizung | PL Pellets |
| MR Mehrraumfeuerstätte | SH Stückholz |
| ZH Zentralheizung | HS Hackschnitzel |
| ZS Zusatzfeuerstätte | KK Kohle, Koks |
| LA Luft-Abgas System | OH Heizöl extraleicht |
| UF Überdruckfang | HL Heizöl leicht |
| LÜ Lüftung | EG Erdgas |
| SL Sammellüftung | FL Flüssiggas |
| PT Poterie | BG Biogas (Mischmethan) |
| RR Rauchrohr | EK Energiekorn |
| AL Abgasleitung | SO Sonstige |
| RK Rauchkanal | |
- GW** Gewerbliche Nutzung
LA Landwirtschaftliche Nutzung
PR Private Nutzung

Informationen über die periodische Überprüfung von Feuerstätten

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 sowie der NÖ Bautechnikverordnung

Begriffe

Feuerstätten

Einrichtungen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase in solcher Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen.

Nennwärmeleistung

Auch Nennheizleistung. Die höchste je Zeiteinheit an den Wärmeträger nutzbar abgegebene Wärmemenge. Sie wird vom Hersteller auf dem Geräteschild in kW (Kilowatt) angegeben, bezogen auf den jeweiligen Brennstoff.

Überprüfung von Feuerstätten gemäß § 34 NÖ Bauordnung

- Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit mehr als **11 kW** und sonstige Feuerstätten ab **20 kW** Nennwärmeleistung sind periodisch
 - > auf ihre einwandfreie Funktion und
 - > auf die von ihnen ausgehenden Emissionen überprüfen zu lassen.
- Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen von mehr als **11 kW bis 50 kW** müssen **1 x in 2 Jahren** überprüft werden.
- Sonstige Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung ab **20 kW bis 50 kW** müssen ebenfalls **1 x in 2 Jahren** überprüft werden.
- Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von **mehr als 50 kW** sind **jährlich** zu überprüfen. Die erste Überprüfung der Feuerstätte ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.

Wer darf überprüfen?

Als befugte Fachleute gelten:

- Staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU oder EWR-Mitgliedstaat akkreditierte Stelle einschlägiger Fachgebiete,
- Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
- Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen.
- Unabhängig von oben genannten Fachleuten können Gewerbetreibende durch die Landesregierung zu Prüfern von Feuerstätten für feste Brennstoffe bis 300 kW und für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von nicht mehr als 2 MW bestellt werden.

Es können dies somit sein:

- Rauchfangkehrer
- Installateure
- Heizkesselerzeuger (Servicedienste)
- Brennererzeuger (Servicedienste)

Welcher Gewerbetreibende im Detail ein „befugter Prüfer“ ist und eine Zulassung (Registernummer) besitzt, können Sie beim Amt der NÖ Landesregierung erfahren.

Überprüfungsbefund

Über jede Überprüfung ist ein Befund zu erstellen. Dieser Befund ist für die Einsichtnahme durch die von der Baubehörde beauftragten Organe aufzubewahren oder auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Was kostet diese Überprüfung?

Die Gebühr für die Überprüfung unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Feuerbeschau

Die zuständigen RauchfangkehrermeisterInnen sind auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes § 19 und § 20 ab 1. Jänner 2011 verpflichtet die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist jener Meister, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 NÖ FG (Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß § 4 Z. 3 der NÖ Bauordnung 1996 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

Für die Durchführung der Feuerpolizeilichen Beschau gem. § 20 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400, beträgt die Vergütung

a) für Ein- oder Zweifamilienhäuser (§ 1 Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7) und für Kleinwohnhäuser (§ 1 Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7), inkl. amtliches KM-Geld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung und sonstigen mit der Durchführung verbundenen Kosten und Aufwendungen

€ 38,90

sowie für jedes Nebengebäude (§ 4 Z. 7 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200), ausgenommen Kleingaragen, und jede Nachbeschau zusätzlich

€ 22,50

b) für Gebäude die dem Wohnzweck dienen (§ 4 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200), und nicht unter lit. a und lit. c. fallen, inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung und sonstigen mit der Durchführung verbundenen Kosten und Aufwendungen

€ 38,90

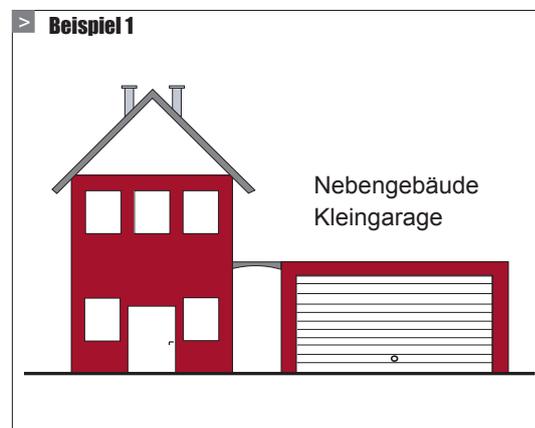
sowie für jede Wohneinheit, jedes Nebengebäude (§ 4 Z. 7 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 2200) und jede Nachbeschau zusätzlich

€ 22,50

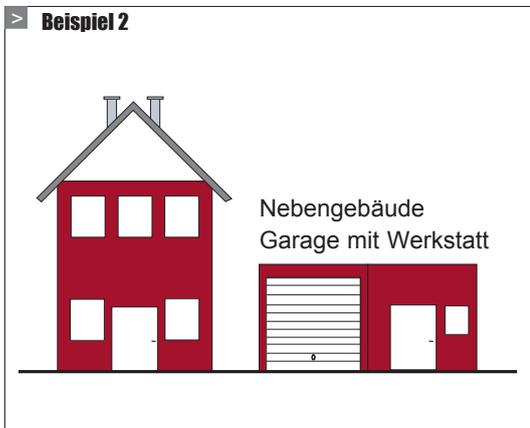
Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Einfamilienhaus mit Nebengebäude als Kleingarage

	Euro
Feuerbeschau Einfamilienwohnhaus	38,90
Feuerbeschau Nebengebäude (Kleingarage)	0,00
Summe	38,90
zuzüglich 20 % MWSt	7,78
Gebühr Feuerbeschau	46,68



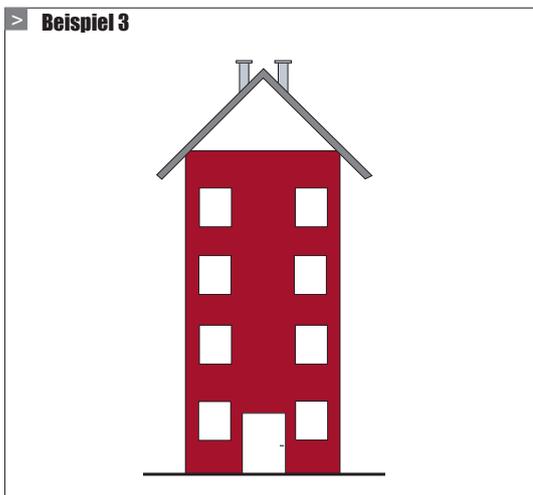
Feuerbeschau



Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Zweifamilienhaus mit Nebengebäude als Garage mit Werkstatt

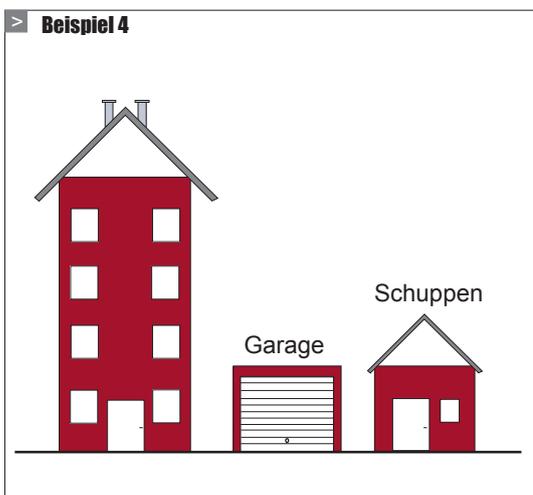
	Euro
Feuerbeschau Zweifamilienhaus	38,90
Feuerbeschau Nebengebäude (Garage mit Werkstatt)	22,50
Summe	61,40
zuzüglich 20 % MWSt	12,28
Gebühr Feuerbeschau	73,68



Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Wohnhaus mit 8 Wohnungen und Nachbeschau bei zwei Wohnungen

	Euro
Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	38,90
Feuerbeschau Wohnungen 8 x 22,50	180,00
Nachbeschau zwei Wohnungen 2 x 22,50	45,00
Summe	263,90
zuzüglich 20 % MWSt	52,78
Gebühr Feuerbeschau	316,68



Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Wohnhaus mit 14 Wohnungen und 2 Nebengebäuden als Garage und Schuppen für Abstellräume

	Euro
Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	38,90
Feuerbeschau Wohnungen 14 x 22,50	315,00
Feuerbeschau Nebengebäude Garage	22,50
Feuerbeschau Nebengebäude Schuppen	22,50
Summe	398,90
zuzüglich 20 % MWSt	79,78
Gebühr Feuerbeschau	478,68

Die Gliederung der Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer

Tel. 02742 / 851 19121

e-mail rauchfangkehrer@wknoe.at Internet www.rauchfangkehrer.org

Innungsgeschäftsführer

Mag. Hannes Atzinger

02742 / 851 19121

Sekretariat

Regina Frithum

02742 / 851 19121

Landesinnungsmeister

Peter Engelbrechtsmüller

Landesinnungsmeister

02742 / 851 19121

e-mail: innungsmeister@rauchfangkehrer.org

Lehrlingswart, Aus- und Weiterbildung

Stefan Bichler

Landesinnungsmeister Stv.

02231 / 63714

e-mail: rfk.bichler@gmx.at

Landesinnungstechniker

Horst-Peter Pölzgutter

Landesinnungsmeister Stv.

02622 / 257373

e-mail: poelzgutter@aon.at

Ombudsmann

Ernst Pachmann

Ombudsmann für RFK-Angelegenheiten

(jeden 1. Mittwoch im Monat von 09-12.00 Uhr)

0676 / 845895640

e-mail: ombudsmann@rauchfangkehrer.org

Die Gliederung der Konsumentenberatung der NÖ Arbeiterkammer

Servicehotline

05 7171 + DW

Tel. 05 7171-1616 Fax 01 58883-1324

e-mail konsumentenberatung@aknoe.at

Internet <http://noe.arbeiterkammer.at>

Leitung der Konsumentenberatung

Herwig Rezek **DW 1328**

Mag. Thomas Gschaar **DW 1326**

Martina Horvath **DW 1321**

Martina Bruckner **DW 1329**

AK-Verbraucher- und Informationsservice

„Pro Konsument“

Mag. (FH) Manfred Neubauer (Leitung) **DW 1335**

Bettina Hochschorner **DW 1320**

Renate Schiller **DW 1314**

Christa Hörmann **DW 1315**

Hannelore Voit **DW 1317**

Mag. Sandra Schwarz-Nowak **DW 5536**

Mag. Martina Pachali **DW 1331**

Referat Finanz- Dienstleistungen

Ernst Hafrank (Leitung) **DW 1310**

Dipl.Päd. Günther Glogowatz **DW 1312**

Mag. Alexander Wurditsch **DW 1302**

Mag. Thomas Grünberger **DW 5535**

Mag. Josef Hauer **DW 1332**

Mag. Martin Pohnitzer **DW 1309**

Marian Seica **DW 1313**

Referat Technik

Ing. Helmut Schafrath (Leitung) **DW 1301**

Ing. Werner Krisch **DW 1318**

Mag. Martina Eckenhofer **DW 1325**

Martin Hofecker **DW 1311**

Michael Dunkl **DW 1303**

Johann Mezgolits **DW 1304**

Ing. Horst Krumholz **DW 1305**

Ing. Friedrich König **DW 1319**

Bezirksstellen AK NÖ und WK NÖ

Bezirksstellen Arbeiterkammer NÖ

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel.: 05 7171 5150
2500 Baden, Elisabethstraße 38, Tel.: 05 7171 5250
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7 a, Tel.: 05 7171 5350
3953 Gmünd, Emerich-Berger-Str. 2, Tel.: 05 7171 5450
2410 Hainburg, Oppitzgasse 1, Tel.: 05 7171 5650
2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30, Tel.: 05 7171 5750
3580 Horn, Spitalgasse 25, Tel.: 05 7171 5850
2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1, Tel.: 05 7171 5950
3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel.: 05 7171 6050
3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3, Tel.: 05 7171 6150
3390 Melk, Hummelstraße 1, Tel.: 05 7171 6250
2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2, Tel.: 05 7171 6350
2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6, Tel.: 05 7171 6450
2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1, Tel.: 05 7171 6750
3100 St.Pölten, Gewerkschaftsplatz 2, Tel.: 05 7171 7150
3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5, Tel.: 05 7171 6850
2320 Schwechat, Sendnergasse 7, Tel.: 05 7171 6950
3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Str. 27-29, Tel.: 05 7171 7250
3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5, Tel.: 05 7171 7350
2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b, Tel.: 05 7171 7450
3910 Zwettl, Gerungser Straße 31, Tel.: 05 7171 7550
Servicestelle Shopping City Süd, 2334 Vösendorf, Tel.: 05 7171 7050
Servicebüro Flughafen-Wien, Abflugebene, Arcade-Shopping,
Objekt 105/Bauwerk 126, 1300 Wien, Tel: 01/7007-35923

Bezirksstellen Wirtschaftskammer NÖ

3300 Amstetten, Beethovenstraße 2, Tel.: 07472 62727
2500 Baden, Bahngasse 8, Tel.: 02252 48312
2460 Bruck an der Leitha, Wiener Gasse 3, Tel.: 02162 62141
2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 15, Tel.: 02282 2368
3950 Gmünd, Weitraer Straße 42, Tel.: 02852 52279
2020 Hollabrunn, Amtsgasse 9, Tel.: 02952 2366
3580 Horn, Kirchenplatz 1, Tel.: 02982 2277
3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 5, Tel.: 02243 32768
3500 Krems, Gewerbehausgasse 6, Tel.: 02732 83201
3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 13, Tel.: 02762 52319
3390 Melk, Abt Karlstraße 19-21, Tel.: 02752 52364
2130 Mistelbach, Pater-Helde-Straße 19, Tel.: 02572 2744
2340 Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, Tel.: 02236 22196
2620 Neunkirchen, Triester Straße 63, Tel.: 02635 65163
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11, Tel.: 02231 63314
3270 Scheibbs, Rathausplatz 8, Tel.: 07482 42368
2320 Schwechat, Schmidgasse 6, Tel.: 01 707 64 33
3100 St. Pölten, Mariazellerstraße 97, Tel.: 02742 310320
2000 Stockerau, Neubau 1-3, 02266 62220
3430 Tulln, Hauptplatz 15, Tel.: 02272 62340
3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 22, Tel.: 02842 52150
2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 15, Tel.: 02622 22108
3910 Zwettl, Gartenstraße 32, Tel.: 02822 54141

Notiz



Servicehotline:

05 7171

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. 8 bis 16, Fr. 8 bis 12 Uhr

Zentrale

1060 Wien, Windmühlgasse 28, **DW 1110**

Internet: <http://noe.arbeiterkammer.at>

E-Mail: mailbox@aknoe.at



Servicehotline:

02742 851

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do. 8 bis 16, Fr. 8 bis 12 Uhr

Zentrale

3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1

Internet: www.rauchfanger.org

E-Mail: rauchfanger@wknoe.at

Berechnungsblatt Gebühr für Feuerbeschau

Die zuständigen RauchfangekehrermeisterInnen sind auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes § 19 und § 20 ab 1. Jänner 2011 verpflichtet die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist jener Meister, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 NÖ FG (Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangekehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß § 4 Z. 3 der NÖ Bauordnung 1996 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

Für die Durchführung der Feuerpolizeilichen Beschau gem. § 20 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400, beträgt die Vergütung:

a) für Ein- oder Zweifamilienhäuser (§ 1 Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7) und für Kleinwohnhäuser ((§ 1 Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7), inkl. amtliches KM-Geld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung und sonstigen mit der Durchführung verbunden Kosten und Aufwendungen **€ 38,90**

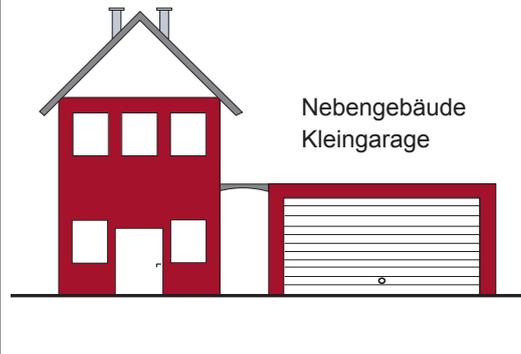
sowie für jedes Nebengebäude (§ 4 Z. 7 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200), ausgenommen Kleingaragen, und jede Nachbeschau zusätzlich **€ 22,50**

b) für Gebäude die dem Wohnzweck dienen (§ 4 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200), und nicht unter lit. a und lit. c. fallen, inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung und sonstigen mit der Durchführung verbunden Kosten und Aufwendungen **€ 38,90**

sowie für jede Wohneinheit, jedes Nebengebäude (§ 4 Z. 7 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 2200) und jede Nachbeschau zusätzlich **€ 22,50**

c) für Bauwerke (§ 4 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200), welche nicht Wohnzwecken dienen und nicht unter lit.a und b fallen, wie z.B. Gewerbe-, Industrieobjekte, land- und forstwirtschaftliche Anwesen, Einkaufszentren, Krankenhäuser, Tiefgaragen und dergleichen, je angefangener halber Stunde **€ 32,90**

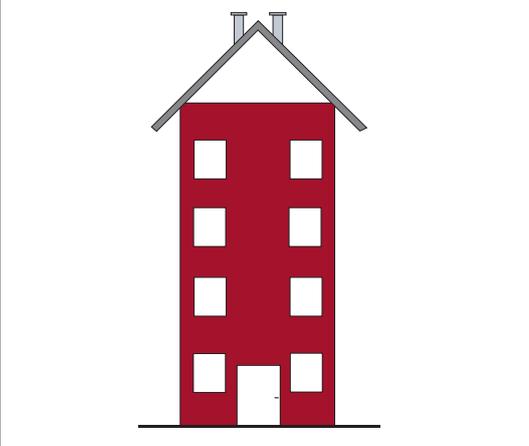
(5) Für die Zu- und Abfahrt zu den oben angeführten Arbeiten, mit Ausnahme der im § 2 Abs. 5 genannten Arbeiten im Zuge der Kehrtätigkeit und mit Ausnahme der im § 3 Abs. 4, lit.a und b genannten Arbeiten im Zuge der Durchführung der Feuerbeschau, darf der tatsächliche Zeitaufwand je Viertelstunde und Arbeitskraft gemäß Abs. 1 und das amtliche Kilometergeld nach den Sätzen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2009, verrechnet werden.

Beispiel 1**Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1. 1. 2011****Angaben:** Einfamilienhaus mit Nebengebäude als Kleingarage

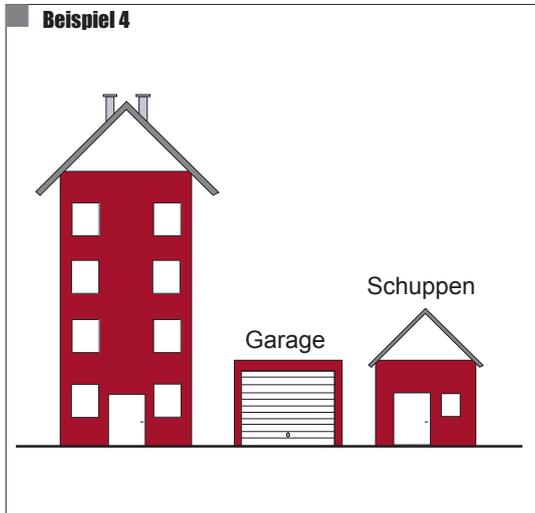
	Euro
Feuerbeschau Einfamilienwohnhaus	38,90
Feuerbeschau Nebengebäude (Kleingarage)	0,00
Summe	38,90
zuzüglich 20 % MWSt	7,78
Gebühr Feuerbeschau	46,68

Beispiel 2**Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1. 1. 2011****Angaben:** Zweifamilienhaus mit Nebengebäude als Garage mit Werkstatt

	Euro
Feuerbeschau Zweifamilienhaus	38,90
Feuerbeschau Nebengebäude (Garage mit Werkstatt)	22,50
Summe	61,40
zuzüglich 20 % MWSt	12,28
Gebühr Feuerbeschau	73,68

Beispiel 3**Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011****Angaben:** Wohnhaus mit 8 Wohnungen und Nachschau bei zwei Wohnungen

	Euro
Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	38,90
Feuerbeschau Wohnungen 8 x 22,50	180,50
Nachschau zwei Wohnungen 2 x 22,50	45,00
Summe	263,90
zuzüglich 20 % MWSt	52,78
Gebühr Feuerbeschau	316,68



Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Wohnhaus mit 14 Wohnungen und 2 Nebengebäuden
 als Garage und Schuppen für Abstellräume

	Euro
Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	38,90
Feuerbeschau Wohnungen 14 x 22,50	315,00
Feuerbeschau Nebengebäude Garage	22,50
Feuerbeschau Nebengebäude Schuppen	22,50
Summe	376,40
zuzüglich 20 % MWSt	75,28
Gebühr Feuerbeschau	451,68

Berechnung lt. Tarif vom 1. 1. 2011

Angaben: Gewerbebetrieb, Vorbereitungszeit 30min.,
 feuerpolizeiliche Beschau vor Ort 90min.,
 Sachverständige: Feuerwehrmitglied,
 An- Abreisezeit je 15min./ 6km.

	Euro
Vorbereitungszeit Rfkm. 1 x 1/2 Std.	32,90
Feuerbeschau vor Ort Rfkm. 3 x 1/2 Std. 3 x 32,90	98,70
Feuerbeschau vor Ort FMG. 3 x 1/2 Std. 3 x 20,00	60,00
An- Abreise Rfkm. 2 x 1/4 Std. 2 x 13,42	26,84
An- Abreise FMG. 2 x 1/4 Std. 2 x 10,00	20,00
Amtliches KM-Geld 2 x 6km 12 x 0,42	5,04
Summe	243,48
zuzüglich 20 % MWSt	48,69
Gebühr Feuerbeschau	292,17

Notizen

SCHUTZ UND SICHERHEIT FÜR DIE MENSCHEN

Laut Beschluss der Nö Landesregierung wird die für die Sicherheit der Menschen in unserem Ort notwendige Feuerbeschau in Zukunft vom zuständigen Rauchfangkehrermeister durchgeführt. Der zuständige Rauchfangkehrermeister hat selbständig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die Beschau zu planen und durchzuführen. Diese Feuerbeschau dient primär der Brandverhütung und damit der Sicherheit von Mensch und Gebäude. Ziel der Feuerbeschau ist die Feststellung brandgefährlicher Zustände. Sie umfasst die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirkt und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und damit die Rettung des Wohnraumes und der Menschen ermöglicht.



„Wir Rauchfangkehrer nehmen die vom Gesetzgeber an uns übertragene Verantwortung sehr ernst, geht es doch um die Sicherheit der Menschen in unserem Ort“, so Rauchfangkehrermeister Franz Rauch.

Die Rauchfangkehrer werden diese Feuerbeschau flächendeckend im 10-Jahres-Rhythmus durchführen und ersuchen schon heute die Bewohnerinnen und Bewohner von Rauchhofen um Ihre Mithilfe. „Wir werden Sie mindestens 14 Tage vorher von der Durchführung der Beschau informieren, dort wo es notwendig ist werden wir Experten hinzuziehen, so dass Ihre Sicherheit wirklich gewährleistet werden kann“, so Rauchfangkehrermeister Franz Rauch.

Abschließend ein Appell der Rauchfangkehrer Niederösterreichs: **Bitte bedenken Sie - Die Feuerbeschau ist keine Schikane des Gesetzgebers, es geht dabei um Ihre Sicherheit, um die Sicherheit der Menschen in Ihrem Haus/Ihrer Wohnung und auch um den Schutz Ihres Gebäudes.**

„Wir als Rauchfangkehrer verstehen uns als Partner der Menschen“ - Ihr Rauchfangkehrermeister Franz Rauch.

Rauchfangkehrermeister Franz Rauch • Rauchgasse 1 • 1000 Rauchhofen
Tel. 0100/123 456 • rauch@rauchhofer.com • www.rauchhofer.com